

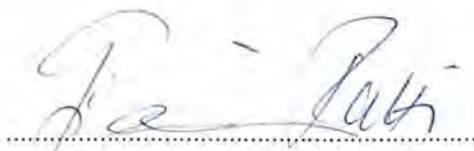


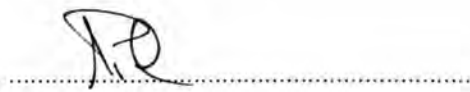
Regionaler Richtplan Oberengadin

Übrige Raumnutzungen

7.1 Materialabbau und Materialverwertung sowie Abfallbewirtschaftung

Beschluss des Kreisrates vom 26. Januar 2012:


.....
Der Kreispräsident


.....
Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1200 vom 18.12.2012


.....
Die Regierungspräsidentin

.....
Der Kanzleidirektor




A. Ausgangslage

Der regionale Richtplan für die Bereiche Materialabbau und Materialverwertung sowie Abfallbewirtschaftung wurde in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan 2000 angepasst und am 11. Dezember 2007 von der Regierung genehmigt (RB Nr. 1423). Er befasst sich mit Bedarf, Konzept und Standorten für:

Abbau von Kies, Sand und Steinen

Materialverwertung bei den Abbaustellen

Deponien für Inertstoffe, Reaktorstoffe und für unverschmutztes Aushubmaterial

Sammel- und Sortierplätze von Bauabfällen

Umladestation von Siedlungsabfällen

A.1 Materialabbau und Materialverwertung

Die kantonale Richtplanung strebt bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes eine regionale Autarkie an. Geeignete Abbaugelände für die Selbstversorgung mit oder den Export von mineralischen Rohstoffen werden in den regionalen Richtplänen gesichert. Erfasst werden Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen, d.h. mit einem Gesamtvolumen von über 20'000 m³. Ebenso werden Entnahmen aus Gewässern von jährlich mehr als 2'000 m³ sowie Vorhaben in speziellen Verhältnissen (Schutzgebiete) erfasst. Die detaillierte Planung und Projektierung sowie die nachfolgende Nutzung und Gestaltung der Abbaugelände erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung sowie der Bewilligungsverfahren.

Im Oberengadin sind drei Arten des Materialabbaus zu unterscheiden:

- a. Abbau von Kies und Sand in Gruben
- b. Abbau von Kies und Sand aus Gewässern
- c. Abbau von Steinen (Felsabbau, Steinbrüche)

Folgende Standorte sind im regionalen und kantonalen Richtplan enthalten (Stand 2007):

Standort	Gemeinde	Typ	Stand der Koordination
Montebello	Pontresina	a	11.VB.01.1: Ausgangslage Abbauvolumen: 600'000 m ³
		b	11.VB.01.2: Ausgangslage Abbauvolumen: jährlich 10'000 m ³
Cambrena - Delta	Pontresina	b	11.VB.02: Ausgangslage Abbauvolumen: jährlich 15'000 m ³

Standort	Gemeinde	Typ	Stand der Koordination
Bos-chetta Plauna	S-chanf	a	11.VB.03.1: Ausgangslage Abbauvolumen: nicht quantifiziert
		a	11.VB.03.2: Festsetzung Erweiterung 2007 mögliches Abbauvolumen: 60'000 m ³
Polaschin	Silvaplana	a, c	11.VB.05.1: Ausgangslage Abbauvolumen: nicht quantifiziert
		a, c	11.VB.05.2: Vororientierung (Erweiterung) mögliches Abbauvolumen: aufgrund der vorliegenden Grundlagen nicht quantifizierbar
Sass Grand	Bever	c	11.VB.06: Vororientierung mögliches Abbauvolumen: 140'000 m ³

Die im Richtplan ausgewiesenen Abbaustandorte sind mit Ausnahme von Sass Grand (c), wo bisher ungelöste Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz bestehen, alle in Betrieb. Der Abbau am Standort Polaschin (a, c) kann jedoch noch nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen (vgl. Kapitel G2). Daher ist eine regionale Versorgungsautarkie in Bezug auf den Steinabbau zurzeit nicht gegeben. Hingegen kann der regionale Bedarf an Kies und Sand innerhalb der Region gedeckt werden. Auf die Evaluation von zusätzlichen Abbaustandorten kann verzichtet werden, da die bestehenden Anlagen mittels Erweiterung den künftigen Bedarf an Kies und Sand auch längerfristig abdecken können.

A.2 Abfallbewirtschaftung

Im Oberengadin ist der Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin / Bergell (ABVO) für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle verantwortlich. Die in der Region anfallenden, brennbaren Abfälle werden in der kantonalen Kehrrichtverbrennungsanlage in Glarus Nord entsorgt. Bei Inertstoffen sowie unverschmutztem Aushubmaterial strebt die kantonale Richtplanung aus ökonomischen und ökologischen Gründen eine Entsorgung innerhalb der Region an. Die Regionen haben zur Deckung ihrer Bedürfnisse geeignete Standorte für Deponien richtplanerisch zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung im Oberengadin sind folgende Anlagentypen zu unterscheiden:

- a. Deponien:
 - I. Inertstoffe
 - II. Unverschmutztes Aushubmaterial
 - III. Reaktorstoffe
- b. Sammel- und Sortierplätze
- c. Umladestation für Siedlungsabfälle

Folgende Standorte sind im regionalen und teilweise im kantonalen Richtplan enthalten (Stand 2007):

Standort	Gemeinde	Typ	Stand der Koordination
Bos-chetta Plauna	S-chanf	a (I.+II.)	11.VD.01.1: Ausgangslage Deponievolumen: 490'000 m ³
		a (I.+II.)	11.VD.01.2: Festsetzung (Erweiterung 2007) mögliches Deponievolumen: 150'000 m ³ (I.); 420'000 - 540'000 m ³ (II.)
Polaschin	Silvaplana	a (II.)	11.VD.02.1: Ausgangslage Deponievolumen: nicht quantifiziert
		a (II.)	MA-03.2: Vororientierung (Erweiterung; nur RRIP) mögliches Deponievolumen: 450'000 m ³
Montebello	Pontresina	a (II.)	11.VD.03: Ausgangslage Deponievolumen: 185'000 m ³ (Abschluss 2010)
		b	BA-01: Ausgangslage (nur RRIP)
Sass Grand	Bever	a (I.+III.)	11.VD.04: Ausgangslage mögliches Deponievolumen (KRIP): 1'000'000 m ³
		b	BA-02: Ausgangslage (nur RRIP)
Cho d' Punt	Samedan	c	11.AA.01: Ausgangslage

Die im Richtplan ausgewiesenen Anlagen sind mit Ausnahme der abgeschlossenen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial am Standort Montebello in Betrieb. Eine zentrale Bedeutung für das Oberengadin hat die Inertstoffdeponie in Bos-chetta Plauna, wo der Grossteil¹ der in der Region anfallenden Inertabfälle abgelagert wird. Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung (Erweiterungsetappen 2007 und 2010) am Standort Bos-chetta Plauna ist ein zusätzliches Deponievolumen für reine Inertstoffe von über 150'000 m³ vorgesehen. Mit diesem zusätzlichen Volumen dürfte der Bedarf an Deponievolumen für Inertstoffe im Oberengadin langfristig gedeckt werden.

Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial befinden sich an den Standorten Bos-chetta-Plauna und Polaschin. Die Deponie Polaschin könnte frühestens nach Inbetriebnahme der Umfahrung Silvaplana (ca. 2016) als regionale Anlage betrieben werden. Bis dahin steht sie nur für Aushubmaterial aus der Standortgemeinde Silvaplana (inkl. Ausbruchmaterial aus dem Tunnelbau) zur Verfügung. Das Erweiterungsvorhaben am Standort Polaschin steht zudem im Konflikt mit den Schutzziele des BLN-Gebietes (vgl. G2, Informationen zu den einzelnen Standorten; Szenarien). Faktisch ist die Deponie Bos-chetta

¹ kleinere Mengen an Inertabfällen können auch in der Reaktordeponie Sass Grand deponiert werden.

Plauna derzeit die einzige Anlage im Oberengadin, die unverschmutztes Aushubmaterial entgegennimmt. Mit der geplanten Erweiterung kann der regionale Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes Aushubmaterial langfristig gedeckt werden.

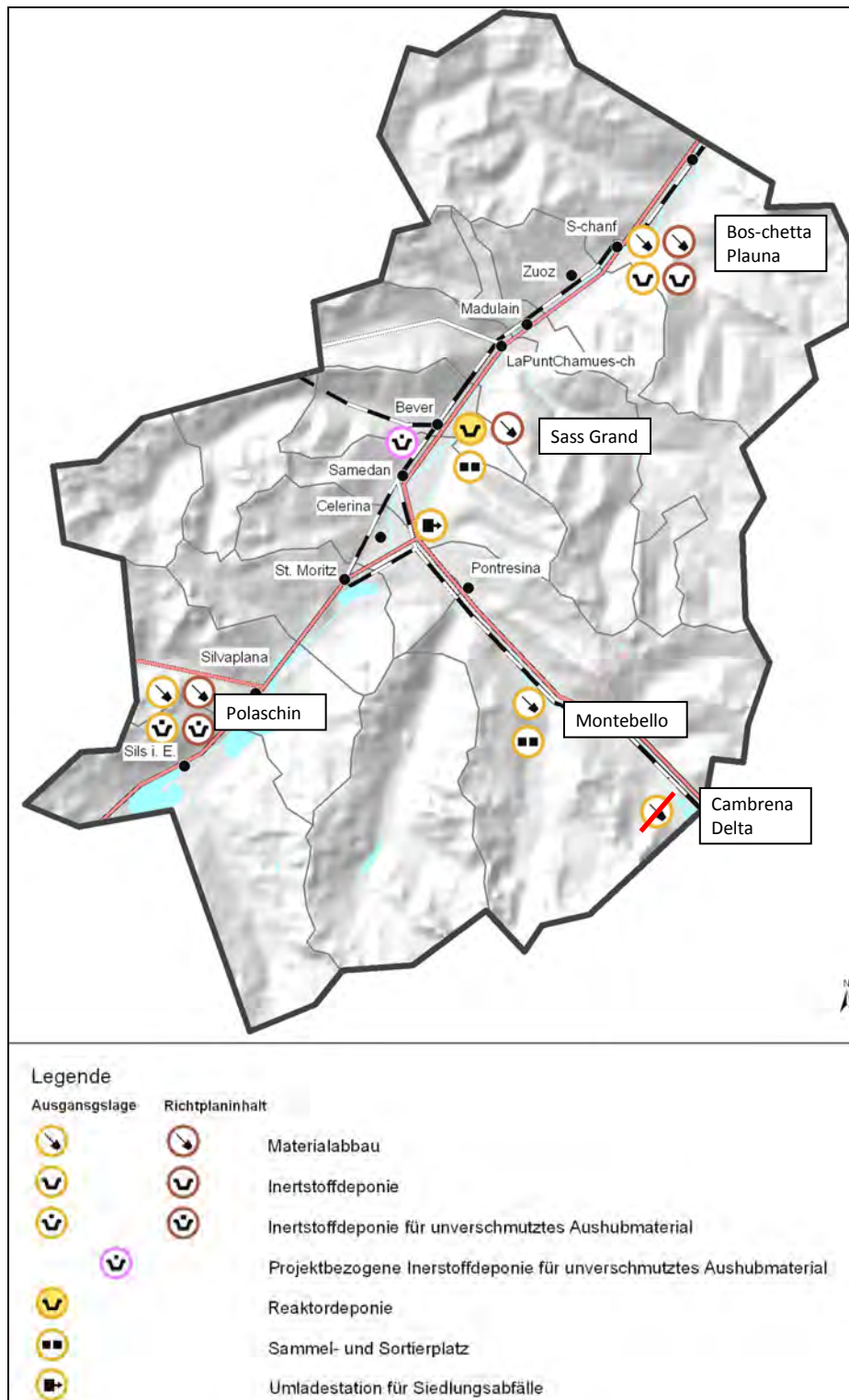
Aus verkehrstechnischen Überlegungen ist ein einziger regionaler Deponiestandort für unverschmutztes Aushubmaterial problematisch, da zur Entsorgung von Material aus dem Seen- und Kerngebiet relativ weite Fahrten erforderlich sind, welche zu einer zusätzlichen Belastung des übergeordneten Strassennetzes (insbesondere im bereits belasteten Kerngebiet Samedan - St. Moritz - Pontresina) durch den Schwerverkehr führen. Der Betrieb einer regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial am Standort Polaschin würde diese Situation wesentlich verbessern. Gemäss einer Schätzung unter Berücksichtigung der Bauinvestitionen, Zweitwohnungskontingente, Bevölkerungsentwicklung und des Wohnungsbaus fallen rund 35 - 40 % des regionalen Deponiebedarfs im Seengebiet (Sils, Silvaplana) sowie in der Gemeinde St. Moritz an (vgl. G.1.4). Die Region erachtet es daher in dieser Gesamtbetrachtung als raumplanerisch sinnvoll, mit dem Standort Polaschin auch für die Zeit nach Inbetriebnahme der Umfahrung noch über einen regionalen Deponiestandort für die Seengemeinden zu verfügen. Dies unabhängig der ausreichenden Kapazitäten am Standort Bos-chetta Plauna, welche mit dem Standort Polaschin infolge noch für eine noch längere Dauer ausreichen würden.

Die einzige Reaktordeponie befindet sich am Standort Sass Grand in Bever. Sammel- und Sortierplätze, die der Entgegennahme, Zwischenlagerung und Bearbeitung von Bauabfällen dienen, befinden sich an den Deponiestandorten Sass Grand und Montebello, die Umładestation für Siedlungsabfälle der RhB in Cho d'Punt auf dem Gemeindegebiet von Samedan (vgl. Kapitel G.2).

Im Zusammenhang mit dem Projekt des Tunnelneubaus am Albula steht derzeit ein Deponiestandort für das beim Tunnelausbruch anfallende, unverschmutzte Material zur Diskussion. Dieser Deponiestandort befindet sich im Raum Bever - Samedan zwischen der Kantonsstrasse und dem Bahntrasse RhB (vgl. Abb.1). Da es sich bei diesem Vorhaben um eine rein projektbezogene Deponie handelt, wird diese nicht im Richtplan festgesetzt. Die Deponie wird als Bestandteil des Tunnelprojektes aufgelegt und beschlossen. In der Richtplankarte wird der Standort jedoch als Hinweis (mit informativem Charakter) ausgewiesen.

A.3 Konzeptkarte

Abb. 1: Konzeptkarte Materialabbau und Abfallbewirtschaftung



B. Leitüberlegungen

B.1 Leitüberlegungen Materialabbau

Ziele

In der Region wird eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen (Kies, Sand und Steine) sichergestellt. Es wird eine möglichst grosse Versorgungsautarkie angestrebt.

Grundsätze

- a. Der nachhaltige Abbau von Kies und Sand aus erneuerbaren Reserven (Gewässer) wird gefördert, namentlich dort, wo sich Synergien mit dem Hochwasserschutz ergeben.
- b. Materialvorkommen sind möglichst vollständig abzubauen. Dies gilt besonders bei einem kombinierten Abbau- und Ablagerungsvorhaben.
- c. Bei neuen Vorhaben wird eine Standortevaluation durchgeführt, welche die Anforderungen von Natur, Landschaft, Gewässer, Wald, Siedlungen und Erholung/Tourismus berücksichtigt. Die negativen Auswirkungen werden minimiert und vorsorgliche Massnahmen soweit erforderlich getroffen.
- d. Die Endgestaltung von Abbaugebieten erfolgt so, dass günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Natur und Landschaft geschaffen werden, oder die Fruchtbarkeit der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung möglichst gut wiederhergestellt wird. Abweichungen von der ursprünglichen Gestaltung und Nutzung sind im Sinne des kantonalen Richtplans möglich.
- e. Die Schutz- und Wiederherstellung sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu regeln (Hinweis: auch Immissionsschutz).

B.2 Leitüberlegungen Abfallbewirtschaftung

Ziele

Das inerte Material und das nicht verwertbare, unverschmutzte Aushubmaterial werden in der Region sachgerecht und wirtschaftlich deponiert. Die Entgegennahme und Verarbeitung von Bauabfällen wird regional koordiniert.

Grundsätze

- a. Das anfallende Material wird soweit möglich aufbereitet und verwertet. Das nicht verwertbare Material wird in der Region deponiert.
- b. Deponien sind nur an dafür geeigneten Standorten zulässig und haben die Anforderungen der technischen Verordnung (TVA) zu erfüllen. Die Festlegung der Deponiestandorte zielt auf die Optimierung der damit verbundenen Schwerverkehrserzeugung.
- c. Bei neuen Vorhaben wird eine Standortevaluation durchgeführt, welche die Anforderungen von Natur, Landschaft, Gewässer, Wald, Siedlungen und Erholung/Tourismus berücksichtigt. Die negativen Auswirkungen werden minimiert und vorsorgliche Massnahmen soweit erforderlich getroffen.
- d. Nach Abschluss der Deponie sind günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Natur und Landschaft zu schaffen oder die Fruchtbarkeit der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung möglichst gut wiederherzustellen.
- e. Schutz- und Wiederherstellung sind im Rahmen der Nutzungsplanung (Genereller Gestaltungsplan) verbindlich zu regeln.

C. Verantwortungsbereiche

Die Gemeinden bzw. die Unternehmungen treffen folgende Massnahmen:

Allgemeine Regelungen C1 - C4 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss regionalem Richtplan Materialabbau und Materialverwertung.

- a. Anpassung der Nutzungsplanung mit Gestaltungsplan für Abbau (Etappierung und Renaturierung) und evtl. Rodungsgesuch; bei UVP-Pflicht Umweltverträglichkeitsbericht durch die Unternehmung.
- b. Evtl. Rodungsbewilligung im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung gemäss Art. 5 WaG (BVFD).
- c. BAB-Bewilligung, Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG durch das EKUD, und evtl. Bewilligung für technische Eingriffe in schutzwürdige Biotop nach Art. 14 NHV.

C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss regionalem Richtplan Materialabbau und Materialverwertung.

- a. Erarbeitung der Grundlagen durch die Interessierten (Bedarfsüberlegungen / Einzugsgebiete, Standortevaluation, Nachweis der Materialeignung, Abbaukonzept, Beurteilung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt).
- b. Evtl. Voruntersuchung UVB bei Vorhaben mit UVP-Pflicht.
- c. Anpassung des regionalen Richtplans durch die Region und evtl. Rodungsvorentscheid.
- d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1.

C3: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss regionalem Richtplan Abfallbewirtschaftung.

- a. Anpassung der Nutzungsplanung mit Gestaltungsplan für Deponien (Etappierung und Renaturierung) sowie evtl. Rodungsgesuch; bei UVP-Pflicht Umweltverträglichkeitsbericht durch die Interessenz bzw. Gemeinde.
- b. Evtl. Rodungsbewilligung im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung gemäss Art. 5 WaG (BVFD).
- c. Kostenverteilschlüssel für den Betrieb von überkommunalen Deponien und den Betrieb von Sammel- und Sortierplätzen (Betriebsreglement).
- d. BAB-Bewilligung, Errichtungs- und Betriebsbewilligung und evtl. Bewilligung für technische Eingriffe in schutzwürdige Biotop nach Art. 14 NHV.

C4: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss regionalem Richtplan Abfallbewirtschaftung.

- a. Erarbeitung der Grundlagen durch die Interessierten (Bedarfsüberlegungen/Einzugsgebiet, Standortevaluation, Nachweis der Standorteignung gemäss TVA, Deponiekonzept mit Renaturierung)
- b. Evtl. Voruntersuchung UVB bei Vorhaben mit UVP-Pflicht durch die Unternehmung oder Interessenz
- c. Anpassung des regionalen Richtplans durch die Region mit evtl. Rodungsvorentscheid
- d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C3

Spezielle Regelungen zu einzelnen Standorten

C5: Massnahmen zu Bos-chetta Plauna, S-chanf

- a. Projektierung durch die Gemeinde.
- b. Verfahren gemäss C1.
- c. Reservation eines Volumens von 150'000m³ für die Deponie von inertem Material.
- d. Betrieb der Anlage durch die Gemeinde oder Vergabe an privaten Betreiber.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

D.1 Angebot und Bedarf

Jährlicher regionaler Bedarf an mineralischen Rohstoffen:

- **Kies und Sand:** 100'000 - 120'000m³
- **Steine:** 2'000 - 5'000 m³

Regionales Angebot an mineralischen Rohstoffen:

- **Kies und Sand:** jährlich 25'000 m³ aus Gewässern (ab 2019 noch rund 10'000 m³) + 850'000 m³ aus Kies- und Sandgruben.
Der regionale Bedarf an Kies und Sand kann in den nächsten 10 Jahren mit den noch vorhandenen, bereits bewilligten Reserven gedeckt werden. Mittels Erweiterung der bestehenden Abbaustandorte kann der Bedarf auch längerfristig gedeckt werden (zusätzliches Abbauvolumen von 1'000'000 m³ am Standort Boschetta Plauna).
- **Steine:** zurzeit kein Abbau in einer regionalen Anlage.
Der regionale Bedarf an Steinen kann heute durch die bei diversen Baustellen (Aushub, Ausbruch, Felsabbrüche) im Oberengadin anfallenden Steine weitgehend gedeckt werden.

Mit der Umsetzung eines der beiden im Richtplan ausgewiesenen Abbauvorhaben (Sass Grand, Polaschin) könnte der regionale Bedarf darüber hinaus langfristig gedeckt werden.

Jährlicher regionaler Bedarf an Deponievolumen:

- **Inertstoffe:** 6'500 m³ inkl. der Inertstoffe aus den Nachbarregionen Bregaglia (200 m³) und Poschiavo (1'500 m³).
- **Unverschmutztes Aushubmaterial:** 50'000 - 80'000 m³
Die Bedarfsentwicklung hängt wesentlich von der Realisierung grosser Infrastrukturprojekte ab (Umfahrung Silvaplana, Neubau Albulatunnel, Neubau Bahnstrecke Klosters - Davos), welche vorübergehend zu einem sehr hohen Bedarf führen können. Rund 35 - 40 % des regionalen Deponiebedarfs (20'000 - 30'000 m³ p.a.) sind auf das Seengebiet und die Gemeinde St. Moritz zurückzuführen.
- **Reaktorstoffe:** keine Angaben zum Bedarf vorhanden.

Regional verfügbares Deponievolumen:

- **Inertstoffe:** 150'000 m³ exkl. vorhandene Reserven in der Reaktordeponie in Sass Grand und Boschetta (vor Erweiterung 2007).
Die Reservekapazitäten der heute in Betrieb stehenden Inertstoffdeponien an den Standorten Boschetta und Sass Grand genügen, um den Bedarf der nächsten 15 Jahre und darüber hinaus zu decken.
- **Unverschmutztes Aushubmaterial:** 700'000 - 730'000 m³
Das zur Verfügung stehende, bewilligte Deponievolumen dürfte nur für die nächsten 10 Jahre ausreichen. Mittels Erweiterung der bestehenden Deponiestandorte kann der regionale Bedarf an Deponievolumen jedoch langfristig abgedeckt werden (zusätzliches Deponievolumen von ca. 2'000'000 m³ in Boschetta Plauna).
- **Reaktorstoffe** 1'000'000 m³ (gemäss KRIP):
Gemäss KRIP beläuft sich das mögliche Deponievolumen in Sass Grand auf 1'000'000 m³. Diese Kapazität genügt auf weite Sicht.

D.2 Begriffserläuterungen

<i>Deponie</i>	<i>Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden. Gemäss kantonalem Richtplan (RIP 2000) sind die Deponiestandorte nach Möglichkeit innerhalb von Abbaugebieten festzulegen.</i>
<i>Materialverwertung:</i>	<p><i>Der Begriff der Materialverwertung umfasst grundsätzlich die zweckbezogene Verwendung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie von Bauschutt als Gegensatz zur Entsorgung des Materials in einer Deponie. Zu unterscheiden sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>- Die Aufbereitung und Wiederverwendung des anfallenden Materials, z.B. als Kies- und Sandersatz in der Zement- oder Ziegelindustrie.</i><i>- Die Verwendung von unverschmutztem Aushubmaterial für die Errichtung von Anlagen (Lärmschutzwälle, Aufschüttungen für Verkehrsanlagen, landwirtschaftliche Terrainveränderungen u.a.).</i><i>- Im weitesten Sinne kann auch die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen (Steinbrüche, Kies- und Tongruben) mit unverschmutztem Abbaumaterial als eine Materialverwertung verstanden werden. Faktisch ist jedoch die Auffüllung eines grösseren Abbaugebiets in vielen Fällen mit einer Deponierung gleichzusetzen.</i> <p><i>Aus wirtschaftlichen und umwelttechnischen Überlegungen sind Verwertungsmöglichkeiten in der Nähe der Baustelle, auf welcher das unverschmutzte Aushubmaterial anfällt, zu bevorzugen.</i></p>
<i>Inertstoffe:</i>	<p><i>Inertstoffe sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen und einen geringen Schadstoffgehalt aufweisen. Gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (TVA; Anhang 1 Ziff. 11) gelten u.a. Strassensplitt, Flachglas und Verpackungsglas, Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und Ziegeln sowie andere Abfälle, die zu mehr als 95 Gewichtsprozent aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Silikaten, Carbonaten oder Aluminaten bestehen, als Inertstoffe.</i></p>
<i>Inertstoffdeponien:</i>	<p><i>In Inertstoffdeponien dürfen nur gesteinsähnliche, schadstoffarme Materialien eingelagert werden, die beim Auswaschen mit Wasser kaum Schadstoffe abgeben. Hierzu gehören zum Beispiel Bauabfälle wie Beton, Ziegel, Glas, Strassenaufbruch sowie unverschmutztes Aushubmaterial. Inertstoffdeponien benötigen an geeigneten Standorten keine speziellen Abdichtungen.</i></p>
<i>Unverschmutztes Aushubmaterial:</i>	<p><i>Als unverschmutztes Aushubmaterial wird dasjenige Aushub- und Ausbruchmaterial bezeichnet, das bei Bautätigkeiten wie Hoch- und Tiefbauarbeiten oder Tunnelbauten anfällt, und die Kriterien der TVA für unverschmutzte Materialien erfüllt. Konkret gilt das Material als unverschmutzt, wenn die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte gemäss Anhang 3 TVA nicht überschreiten und es keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, Grünabfälle oder Bauabfälle enthält.</i></p>

- Inertstoffdeponien für unverschmutztes Aushubmaterial:* *Es besteht gemäss der TVA die Möglichkeit, Inertstoffdeponien zu betreiben, auf welchen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial ohne jegliche schadstoffhaltige Verunreinigungen abgelagert werden darf. Diese Inertstoffdeponien für unverschmutztes Aushubmaterial bezeichnet der kantonale Richtplan als Materialablagerungen. Gegenüber den normalen Inertstoffdeponien gelten für diese Kategorie erleichterte Bedingungen bezüglich Standort, Bewilligungsverfahren, Bau und Betrieb.*
- Reaktorstoffe:* *Reaktorstoffe sind Abfälle, die biologischen, biochemischen und/oder chemischen Veränderungen unterliegen und daher gegenüber den Inertstoffen ein erhöhtes Umweltisiko darstellen (vgl. TVA, Anhang 1 Ziff. 3). Dazu gehören Stoffe wie Kehrschlacke, nicht verwertbare und nicht brennbare Abfälle aus Produktionsbetrieben und öffentlichen Anlagen sowie Strassenwischgut und Rückstände aus der Bauabfallaufbereitung. Da aus Reaktorstoffen gasförmige Schadstoffe entweichen oder durch Meteorwasser Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind die Standortanforderungen und die baulichen Schutzmassnahmen bei den Reaktordeponien bedeutend höher als bei den Inertstoffdeponien.*
- Reaktordeponien:* *In Reaktordeponien dürfen nur Reaktorstoffe gemäss TVA (Anhang 1 Ziff. 3) abgelagert werden. Aufgrund der darin eingelagerten Abfälle ist mit chemischen und biologischen Prozessen zu rechnen, weshalb besondere bauliche und betriebliche Vorkehrungen getroffen werden müssen. So ist der Einbau einer künstlichen Abdichtung und Sickerwasserfassung erforderlich, und die entstehenden Gase müssen aufgefangen und behandelt werden. Eine Reaktordeponie darf nicht in einem Gebiet mit nutzbarem Grundwasser gebaut werden, und die Dichtigkeit des Untergrunds muss nachgewiesen werden.*
- Sammel- und Sortierplätze:* *Bei Sammel- und Sortierplätzen handelt es sich um Anlagen zur Entgegennahme, Zwischenlagerung und Bearbeitung von Bauabfällen. Gemäss kantonalem Richtplan sind diese Anlagen nach Möglichkeit an bestehende Deponien oder an Kieswerke anzugliedern. Dies aus wirtschaftlichen und betrieblichen Überlegungen. Ist die Angliederung an Deponien oder Kieswerke ausnahmsweise nicht möglich, sind sie gemäss KRIP in erschlossenen Industrie- und Gewerbebezonen einzurichten. Sammel- und Sortierplätze sind grundsätzlich keine wichtigen Abfallanlagen im Sinne der TVA. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans, können jedoch in den regionalen Richtplänen behandelt werden.*
- Kompostieranlagen und Multi-komponenten - Sammelstellen:* *Die Verwertung von Grünabfällen mittels Kompostierung ist primär Sache der Privaten und der Gemeinden. Kompostieranlagen sind daher nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung. Für den Bereich der Siedlungsabfälle besteht im Weiteren ein dichtes Netz an Multikomponentensammelstellen, diese Anlagen sind ebenfalls nicht Bestandteil des Richtplans.*

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen, Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig
Ausgangslage A	=	Vorhaben realisiert / in der Nutzungsplanung umgesetzt
Rot = Änderung gegenüber dem genehmigten regionalen Richtplan		

E.1 Materialabbau und Materialverwertung

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde Standort	Materialart	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C, C1 bis C6)	Koordinations- stand alt	Koordinations- stand neu
11.VB.01.1	11.VB.01.1	Pontresina Montebello	Kies, Sand	Bestehender Abbau (nicht erneuerbare Ressource) keine Wiederauffüllung	A	A
11.VB.01.2	11.VB.01.2	Pontresina Montebello	Kies, Sand	Bestehender Abbau und Gewinnung aus Fluss (er- neuerbare Ressource) keine Wiederauffüllung	A	A
11.VB.02	11.VB.02	Pontresina Cambrena- Delta	Kies, Sand	Abbau und Gewinnung aus Fluss (erneuerbare Res- source) keine Wiederauffüllung; Streichung Objekt im Zu- sammenhang mit Projekt Lago Bianco	A	-
11.VB.03.1	11.VB.03.1	S-chanf Bos-chetta Plauna	Kies, Sand	Bestehender Abbau; Wiederauffüllung	A	A
11.VB.03.2	11.VB.03.2	S-chanf Bos-chetta Plauna	Kies, Sand	Erweiterung (2007) Abbau; Wiederauffüllung; C1/C3 und C5	F	F
	11.VB.03.3	S-chanf Bos-chetta Plauna	Kies, Sand	Erweiterung bis an Kan- tonsstrasse (2011) Abbau; Wiederauffüllung; C1/C3 und C5	-	Z

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde Standort	Materialart	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C, C1 bis C6)	Koordinations- stand alt	Koordinations- stand neu
11.VB.05.1	11.VB.05.1	Silvaplana Polaschin	Kies, Sand und Steine	Bestehender Abbau (derzeit für kommunalen Bedarf); Materialaufbereitung, Wiederauffüllung	A	A
11.VB.05.2	11.VB.05.2	Silvaplana Polaschin	Kies, Sand und Steine	Erweiterung Abbau zur Schaffung von Deponievolumen; Materialaufbereitung, Wiederauffüllung; C2 Einholung Gutachten ENHK.	V	Z
11.VB.06	11.VB.06	Bever Sass Grand	Steine	Abbau; C2	V	V

E.2 Abfallbewirtschaftung

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort Gemeinde	Typ	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C, C1 bis C5)	Koordinations- stand alt	Koordinations- stand neu
11.VD.01.1	11.VD.01.1	S-chanf Bos-chetta Plauna	Inertstoff	Bestehende Ablagerung von Inertstoffen und unver- schmutztem Aushubmateri- al	A	A
11.VD.01.2	11.VD.01.2	S-chanf Bos-chetta Plauna	Inertstoff	Erweiterung (2007) der Ablagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Aus- hubmaterial; C3 und C5	F	F
	11.VD.01.3	S-chanf Bos-chetta Plauna	Inertstoff	Erweiterung bis an Kan- tonsstrasse (2011) der Ab- lagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Ma- terial; C4 und C5	-	Z
11.VD.02	11.VD.02.1	Silvaplana Polaschin	Inertstoff	bestehende Ablagerung von unverschmutztem Ma- terial; Aufbereitung von Aushub (nur kommunaler Bedarf)	A	A
	11.VD.02.2	Silvaplana Polaschin	Inertstoff	Erweiterung Abbau; Materi- alaufbereitung, Material- verwertung; C4 Einholung Gutachten ENHK	V	Z
11.VD.04	11.VD.04	Bever Sass Grand	Reaktor	Reaktor- und Inertstoffde- ponie, Recyclinganlage	A	A
11.AA.01	11.AA.01	Samedan Cho d'Punt	Umlad	Umladestation RhB	A	A

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf	Die vorliegenden Inhalte basieren auf den bereits vorhandenen, rechtskräftigen Richtplaninhalten aus dem Jahr 2007 (Richtplantext „regionaler Richtplan Materialabbau und Abfallbewirtschaftung Kreis Oberengadin“). Die Überarbeitung und Anpassung des Kapitels erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe regionaler Richtplan Siedlung.
Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung (14.1. - 11.3.2011)	Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Zusätzlich eingeladen wurde die Vereinigung Pro Lej da Segl. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 14. Januar bis am 11. März 2011. Insgesamt gingen von allen Gemeinden sowie der Vereinigung Pro Lej da Segl Stellungnahmen ein. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 27. Mai 2011 festgehalten. Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Auswertung der kantonalen Vorprüfung / regionale Vernehmlassung“ vom 6. Juli 2011 dokumentiert.
Öffentliche Auflage (6.10. - 4.11.2011)	Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 6. Oktober bis zum 4. November 2011 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen sowie die Vorprüfung durch den Bund. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 26. Januar 2012 dokumentiert.
Beschlussfassung:	Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2012 das Kapitel 7.1, Materialabbau und Materialverwertung sowie Abfallbewirtschaftung, zuhanden der Genehmigung durch die Regierung beschlossen.

G. Grundlagen

G.1 Materialbilanzen

G.1.1 Kies und Sand

Bedarf (Beurteilung 2004):

- Bedarf pro Jahr: 100'000 – 120'000 m³
- Bedarf für 15 Jahre (Zeithorizont ca. 2020): 1'500'000 – 1'800'000 m³

<i>Bedarf pro Jahr *</i>	<i>5 m³ / Einwohner</i>	<i>85'000 m³</i>
	<i>0.5 m³ / Fremdenbett</i>	<i>37'000 m³</i>
total		122'000 m³

* Vergleichsrechnung aufgrund von Einwohnern (17'000) und Fremdenbetten (74'000).

Angebot:

a) Abbau aus Gewässern (erneuerbare Reserven)

<i>Anlage</i>	<i>Volumen pro Jahr</i>	<i>Volumen für 15 Jahre</i>
<i>Montebello, Pontresina</i>	<i>10'000 m³</i>	<i>150'000 m³</i>
<i>Cambrena-Delta, Pontresina</i>	<i>15'000 m³</i>	<i>120'000 m^{3**}</i>
total	25'000 m³	270'000 m³

**Kein Abbaubetrieb in der heutigen Form nach Abschluss des Lago Bianco-Projektes (ca. 2019). Volumenberechnung für 8 Jahre (2012 - 2019) unter der Annahme, dass auch während der Bauphase jährlich 15'000 m³ Material abgebaut wird.

b) Abbau in Kies- und Sandgruben (nicht erneuerbare Reserven)

<i>Anlage</i>	<i>bewilligtes Volumen</i>	<i>Volumen Erweiterung</i>
<i>Montebello, Pontresina</i>	<i>600'000 m³</i>	-
<i>Bos-chetta Plauna, S-chanf</i>	<i>250'000 m³ (Erw. 2007)</i>	<i>1'000'000 m³ (Erw. 2010)</i>
<i>Polaschin, Silvaplana (***)</i>	-	-
total	850'000 m³	1'000'000 m³

*** In Polaschin wird derzeit kein Material abgebaut. Ob und in welchem Umfang Material abgebaut wird, ist abhängig von der Endgestaltungslösung.

c) Gesamtangebot:

<i>erneuerbare Reserven für 15 Jahren</i>	<i>270'000 m³</i>
<i>bewilligtes Abbauvolumen</i>	<i>850'000 m³</i>
<i>Abbauvolumen Erweiterungsvorhaben</i>	<i>1'000'000 m³</i>
total genehmigt	1'120'000 m³
total (mit geplanter Erweiterung)	2'120'000 m³

Nicht im Gesamtangebot berücksichtigt ist der Materialanfall aus Recyclingmaterial und aufbereitetem Aushubmaterial (jährlich ca. 20'000 m³).

G.1.2 Steine

Bedarf (Beurteilung 2004)

- Bedarf pro Jahr: 2'000 - 5'000 m³
- Bedarf für 15 Jahre: 30'000 - 75'000 m³

Angebot

Standort	mögliches Abbauvolumen (noch nicht bewilligt)
Sass Grand, Bever	140'000 m ³
Polaschin, Silvaplana (***)	-
total	140'000 m³

*** In Polaschin wird derzeit kein Material abgebaut. Ob und in welchem Umfang Material abgebaut wird, ist abhängig von der Endgestaltungslösung.

G.1.3 Ablagerung von Inertstoffen

Bedarf (Beurteilung 2004)

- Bedarf Oberengadin pro Jahr: 4'800 m³
- Bedarf Regione Bregaglia pro Jahr: 200 m³
- Bedarf Valle di Poschiavo pro Jahr: 1'500 m³
- **Gesamtbedarf für 15 Jahre: 97'500 m³**
- **Gesamtbedarf für 25 Jahre: 162'500 m³**

Angebot

Standort	Volumen
S-chanf, Bos-chetta Plauna	150'000 (Erw. 2007 + 2010)
Sass Grand, Bever	*
total	150'000 m³

(*) abhängig von Sanierungskonzept und Endgestaltung der Deponie

G.1.4 Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial

Bedarf (Beurteilung 2004)

- Bedarf pro Jahr: 50'000 – 80'000 m³
- Bedarf für 15 Jahre: 750'000 – 1'200'000 m³

<i>Bedarf pro Jahr</i>	<i>1 - 2 m³ / Einwohner</i> <i>0.4 – 0.7 m³ / Fremdenbett</i>	<i>17'000 – 34'000 m³</i> <i>29'600 – 51'800m³</i>
total		46'600 – 85'800 m³

* Vergleichsrechnung aufgrund von Einwohnern (17'000) und Fremdenbetten (74'000).

Angebot

<i>Anlage</i>	<i>bewilligtes Volumen</i>	<i>Volumen Erweiterung</i>
<i>Montebello, Pontresina</i>	<i>185'000 m³</i>	<i>keine Erweiterung</i>
<i>Bos-chetta Plauna, S-chanf</i>	<i>420'000 - 540'000 m³</i> <i>(Erw. 2007)</i>	<i>ca. 2'000'000 m³</i> <i>(Erw. 2010)</i>
<i>Polaschin, Silvaplana *</i>	<i>≈ 100'000 m³</i>	<i>≤ 350'000</i>
<i>Sass Grand, Bever **</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
total	700'000 – 730'000 m³	2'350'000 m³

* Keine genauen Angaben zum bewilligten Volumen möglich. Für eine Erweiterung des Deponievolumens ist vermutlich ein vorgängiger Abbau erforderlich.

** Abhängig von Sanierungskonzept und Endgestaltung der Deponie

	Gesamtinvestitionen (Schnitt 2005 - 2009)	neue Wohnungen (Schnitt 2005 - 2009)	Bevölkerungs- entwicklung 2025 (oberes Szenario)*	Kontingent Zweit- wohnungen
Bever	9'470	4	+12	500
Celerina	25'181	39	+ 410	1'100
La Punt	17'261	21	+ 113	500
Madulain	5'653	4	+ 7	300
Pontresina	29'856	22	+ 266	1'500
Samedan	31'235	32	+ 399	1'600
S-chanf	11'512	11	+ 95	600
Zuoz	23'013	34	+ 361	1'100
Plaiv u. Kerngebiet exkl. St. Moritz (Anteil Gesamtbedarf in %)	56%	75%	49%	60%
Silvaplana	15'897	15	+ 243	800
St. Moritz	94'704	35	+ 1288	3'300
Sils	8'223	4	+ 178	700
Seengebiet inkl. St. Mo- ritz (Anteil Gesamtbedarf in %)	44%	25%	51%	40%
Gesamtregion	272'005	221	+ 3'372	12'000

Mengengerüst und Anteilsschätzung Seengebiet - Plaiv/Kerngebiet

* Daten: Bevölkerungsperspektive 2030 für den Kanton Graubünden, Stand 2005

G.2 Informationen zu einzelnen Standorten

Polaschin:

(Materialabbau,
Deponie)

Situation Nutzungsplanung:

Die Deponie Polaschin (11.VD.02) ist derzeit für Aushubmaterial aus der Standortgemeinde Silvaplana und den Aushub aus dem Bau der Umfahrungsstrasse bestimmt, eine regionale Funktion kommt ihr dadurch nicht zu. Während der Bauphase dient die Deponie vor allem als Umschlag- und Aufbereitungsplatz. Die Nutzungsplanung der Gemeinde Silvaplana ist darauf ausgelegt, dass das Areal nach Abschluss des Umfahrungsprojekts, voraussichtlich im Jahr 2016, verlassen und rekultiviert wird.

Szenarien und Interessen zur weiteren Nutzung.

Es besteht von verschiedenen Seiten ein Interesse an einer weiteren Nutzung der Anlage. Gegenwärtig sind - auch im Zusammenhang mit den laufenden und künftigen Strassenbauprojekten an der Julierstrasse - verschiedene Szenarien in Diskussion („Szenario 2016“, „Szenario 2023“, „Szenario 2035“).

- Gemäss Nutzungsplanung der Gemeinde Silvaplana, und nach Ansicht des Bundes (vgl. Abschnitt Konflikte) ist ein Abschluss der kommunalen Deponie bis 2016 vorzusehen (Szenario 2016).
- Das Tiefbauamt Graubünden (TBA) bzw. das ASTRA planen, das Areal neben der Nutzung für das Umfahrungsprojekt auch für die Instandsetzung der Julierstrasse (ca. 2016 - 2023) für den Materialumschlag, die Materialaufbereitung und die Materialablagerung zu nutzen. Ein Abschluss des Deponiebetriebs erfolgt mit der Fertigstellung der kantonalen Projekte an der Julierstrasse (Szenario 2023). Zwischen 2016 - 2023 kann auch unverschmutztes Material aus der Seenregion deponiert werden. Dieses Szenario wird auch vom kantonalen Amt für Natur und Umwelt begrüsst
- Die Region und die Standortgemeinde sind daran interessiert, die Deponie möglichst lange als regionalen Standort weiterzuführen, insbesondere aus verkehrstechnischen Überlegungen (Szenario 2035, vgl. auch Ausgangslage Richtplantext). Das Kerngebiet könnte so insbesondere während den touristisch stark frequentierten Sommermonaten vom Schwerverkehr entlastet werden. Im Hinblick auf die Vergrösserung des Deponievolumens und auf die Endgestaltung ist auch ein vorgängiger Abbau in Betracht zu ziehen, jedoch nicht in demselben Umfang wie ursprünglich vorgesehen.

Konflikte:

Einer möglichen Betriebsverlängerung resp. einer Erweiterung des Abbau- und Deponievolumens stehen folgende Nutzungskonflikte entgegen:

- Der Standort Polaschin liegt im BLN-Gebiet Nr. 1908 (Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe) und steht im Konflikt mit dessen Schutzziele. In einem Gutachten der ENHK (25. August 2005) zur geplanten Erweiterung des Materialabbaus wurde den bestehenden Regelungen in der Nutzungsplanung (11.VB.05.1, Ausgangslage) zugestimmt, die geplante Erweiterung aber abgelehnt. Im Genehmigungsentscheid vom 31. März 2008 zum kantonalen

Richtplan hat der Bund nochmals betont, dass der Standort bis ca. 2016 einem Abschluss zugeführt werden soll.

- *Die Anlage befindet sich in der roten Gefahrenzone. Die Errichtung fester Anlagen ist daher ausgeschlossen.*

Varianten der Endgestaltung:

Um die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des BLN-Gebietes sicherzustellen, sind gestalterisch gute Lösungen in Bezug auf die landschaftliche Einordnung der Anlage unbedingt erforderlich, insbesondere im Hinblick auf deren Endgestaltung. In einer von der Region beauftragten Studie wurden verschiedene topographische Varianten der Endgestaltung in Bezug auf die formulierten Szenarien ausgearbeitet (G. Zumbühl: Deponie Polaschin. Entwicklung und Vergleich von topographischen Varianten der Endgestaltung, 10. Mai 2011). Aus dieser Studie geht hervor, dass landschaftlich verträgliche Lösungen sowohl für das Szenario 2023 (innerhalb der rechtskräftigen Abbau-, Ablagerungs- und Aufbereitungszone AAA, ohne Materialabbau) als auch für das Szenario 2035 (ausserhalb AAA, mit grösserem Materialabbau) möglich sind. Die Varianten stellen gemäss Berichtsverfasser jedoch keine starren Gebilde dar, sondern dienen einer ersten Annäherung (vgl. Abbildung 3, Szenario 2035).

Berücksichtigung im regionalen Richtplan:

Aus dem bisher geltenden Richtplan ist eine Erweiterung der bestehenden Materialaufbereitung und –ablagerung am Standort Polaschin in der Gemeinde Silvaplana als Vororientierung übernommen worden. Im regionalen Richtplan wird die Erweiterung der Deponie als Zwischenergebnis eingestuft. Die Erweiterung bezieht sich in erster Linie auf eine Betriebsverlängerung und nicht auf eine signifikante räumliche Ausdehnung des Materialabbaus / Deponieraums.

Sass Grand:
*(Materialabbau [geplant], Deponie)
[Angaben Edy Toscano AG]*

Der geplante Abbau von Steinen in Sass Grand von ca. 140'000m³ (11.VB.06, Vororientierung) grenzt an die bestehende Deponie (11.VD.04). Zwischenlager und Aufbereitung der Steine hätten auf der Deponie zu erfolgen. Diese muss aber vorgängig saniert werden. Im Weiteren sind Fragen im Zusammenhang mit der Erschliessung des Abbaustandorts (Ausbau Zufahrtsstrasse, Mehrverkehr) und der Integration einer regionalen Lager- und Stellfläche für das Bau- und Transportgewerbe vor einer allfälligen Festsetzung zu klären. Im Zusammenhang mit dem Abbauvorhaben bestehen zudem weitere noch ungelöste Konflikte im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. So ist die zum Abbau vorgesehene Felswand ein Einstandsgebiet für Uhus, ausserdem würde der Abbau eine Rodung erforderlich machen, und die Aufbereitung der Steine auf dem bisherigen Deponieareal würde die Wiederaufforstung verzögern.

Bos-chetta - Plauna:
(Materialabbau, Deponie)

Das im Rahmen der Richtplananpassung im Jahre 2007 festgesetzte Erweiterungsvorhaben (umfasst Materialabbau 11.VB.03.2 sowie Abfallbewirtschaftung 11.VD.01.2) wurde zwischenzeitlich in einem BAB-Verfahren bewilligt (BAB Nr. 2009-1179). Gemäss dem Betreiber der Anlage (Bos-chetta Plauna SA) und der Gemeinde S-chanf kann der Bedarf an Deponievolumen trotz der erfolgten Erwei-

Angaben gemäss
Toscano AG

terung (2007) nur für wenige Jahre gedeckt werden, langfristig reicht das bewilligte Volumen nicht aus. Aus diesem Grund soll die Anlage in einer nächsten Etappe in Richtung Kantonsstrasse erweitert werden (Erweiterung 2010, 11.VD.01.3, 11.VB.03.3, Zwischenergebnis). Das mögliche Abbauvolumen beläuft sich auf rund 1'000'000 m³, das Deponievolumen auf rund 2'000'000 m³. Die Betriebsdauer der Anlage könnte aufgrund dieser grossen Reserven um ca. 25 Jahre verlängert werden. Die Machbarkeit wurde abgeklärt und eine Voruntersuchung durchgeführt. Das effektiv zur Verfügung stehende Deponievolumen ist abhängig von der allfälligen Realisierung einer regionalen Schiessanlage. Das Projekt hat jedoch keinen Einfluss auf das zur Verfügung stehende Abbauvolumen, da die Materialvorkommen schon vorgängig einer Realisierung abgebaut werden würden. Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsvorhaben bestehen noch weitere Nutzungskonflikte (Projekt Industriegleis RhB [11.TB.02, Zwischenergebnis], bestehende Langlaufloipe von regionaler Bedeutung, erforderliche Rodung). Die Erweiterung der Anlage (Erw. 2007) wurde zwar bewilligt, jedoch steht die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung noch aus. Der Gemeinde S-chanf wurde seitens des ARE-GR empfohlen, eine Revision der Nutzungsplanung über das ganze Deponiegebiet (inkl. Erweiterung 2007 und 2010) auszuarbeiten.

Montebello:
(Materialabbau,
Deponie)

Der Abbau- und Deponiestandort Montebello ist im kantonalen Richtplan als Ausgangslage enthalten. Mit Beschluss vom 4. September 2003 hat die Gemeindeversammlung Pontresina einen neuen Konzessionsvertrag genehmigt. Der Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Bei der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial handelt es sich jedoch lediglich um ein auf 5 Jahre befristetes Abschlussprojekt (BAB 2003-1185, bewilligt am 4.3.2005). Die Abschlussarbeiten wurden innert einer Zeitspanne von 5 Jahren bewerkstelligt und sind abgeschlossen.

Cambrena-Delta:
(Materialabbau)

Im betroffenen Raum Cambrena Delta, der teilweise auch auf Gemeindegebiet von Poschiavo liegt, sieht das Projekt Lago Bianco einen Installationsplatz in der Bauphase und die Revitalisierung des Cambrena Delta nach Abschluss der Bauphase (ca. 2019) vor. Bereits mit Beschluss Nr. 937 vom 15. August 2006 ist festgelegt worden, dass der Materialabbau in der bisher betriebenen Form nicht mehr möglich ist. Das Gebiet kann in Zukunft nicht mehr zur Zwischenlagerung und Verarbeitung von Material genutzt werden, auch feste Installationen sind nicht möglich, da das Konzessionsprojekt Lago Bianco eine Revitalisierung des Cambrena Deltas vorsieht. Wegen der zu erwartenden Verlandung des Lago Bianco durch natürliche Erosionsvorgänge (Geschiebezufuhr aus dem Cambrenatal) sind jedoch auch künftig Materialentnahmen nicht gänzlich auszuschliessen. Sorgfältig ausgeführt und in zeitlicher Beschränkung dienen diese einer nachhaltigen Nutzung der Wasserkraft und der einheimischen Materialressourcen (entspricht dem Grundsatz a des vorliegenden Richtplans). Das Richtplanobjekt im Koordinationsstand Ausgangslage (11.VB.02) wird aus dem kantonalen und regionalen Richtplan gestrichen, die Materialbilanzierungen werden entsprechend angepasst (Berücksichtigung Materialertrag Cambrena Delta bis 2019).

G.3 Grundlagen zu einzelnen Standorten

**Bos-chetta-
Plauna**
(Materialabbau,
Deponie)

Abb. 1: Überblick Deponieerweiterung Bos-chetta - Plauna, 1:25'000

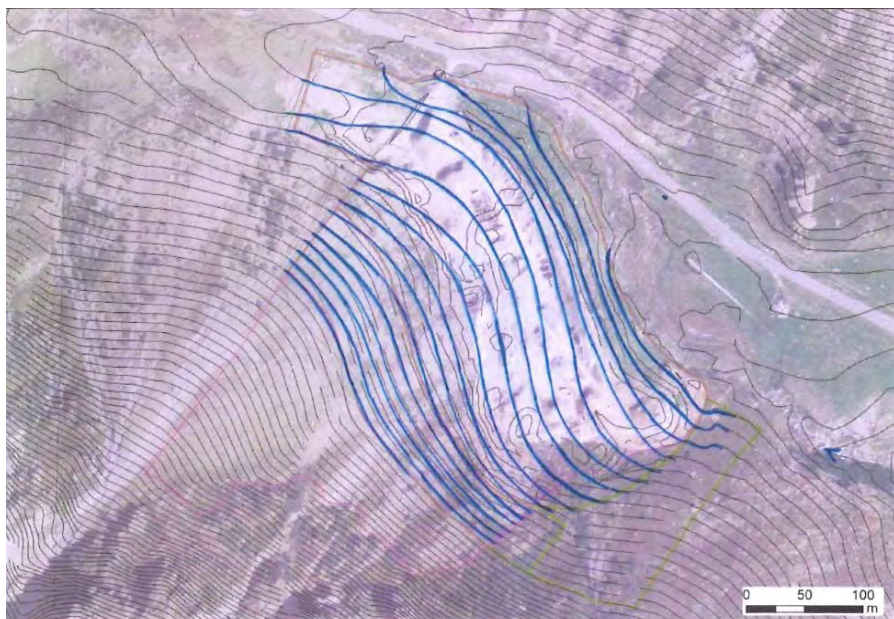


Polaschin:
(Materialabbau,
Deponie):

Abb.2: Situation Deponie Polaschin



Abb.3: Endgestaltungsvariante 4 (Szenario Betrieb bis 2035 / 2040).
Quelle: H. Zumbühl, Deponie Polaschin. Entwicklung und Vergleich von topographischen Varianten
der Endgestaltung, 10. Mai 2011.







Regionaler Richtplan Oberengadin

Übrige Raumnutzungen

7.2 Pferdesport

Beschluss des Kreisrates vom 26. Januar 2012:


.....
Der Kreispräsident
.....
Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1200 vom 18.12.2012


.....
Die Regierungspräsidentin
.....
Der Kanzleidirektor

A. Ausgangslage

Der Pferdesport im Oberengadin ist bedeutend und geniesst einen hohen Stellenwert. Zum einen wegen der grossen Zahl an Pferdesportbetrieben mit einem breiten Angebot an Pferdesportaktivitäten, zum anderen wegen den diversen, teilweise sehr prestigeträchtigen Pferdesportveranstaltungen, welche im Oberengadin durchgeführt werden. Die Einrichtungen und Betriebe für den Pferdesport sowie die Pferdesportveranstaltungen im Oberengadin sind wichtige Bestandteile des touristischen Angebots sowie der Erholung und Freizeit für die Ortsansässigen.

Die spezifischen Bedürfnisse des Pferdesports verlangen nach einer verstärkten Koordination mit den weiteren Nutzungsansprüchen. Mit der Behandlung im regionalen Richtplan wird eine Gesamtschau auf die Entwicklung des Pferdesports im Oberengadin erstellt, welche es erlaubt, mögliche Synergiepotenziale und Bedürfnisse in Bezug auf den Raumbedarf aufzuzeigen, geeignete Standorte für den Pferdesport zu definieren, diese planerisch langfristig zu sichern und sie mit anderen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Durch die Festlegung von behördenverbindlichen Verfahren und Grundsätzen wird sichergestellt, dass die Entwicklung des Pferdesports im Interesse der Gesamtregion verläuft, und dass für den Pferdesport als wichtiges regionalwirtschaftliches Segment gute räumliche Voraussetzungen geschaffen werden.

A.1 Standorte für Pferdesportbetriebe

Als Pferdesportbetriebe gelten gewerbliche Reit- und Pensionsbetriebe, die Dienstleistungen mit Bezug zum Pferdesport (Reitunterricht, Trekking, Reitferien etc.) anbieten (vgl. Begriffserläuterungen Kapitel D). Nicht als *Pferdesportbetriebe* gelten hingegen landwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung resp. Pferdepensionen im Nebenerwerb sowie reine Kutschereiunternehmen. Diese Betriebe sind dennoch für die Aufrechterhaltung des Gesamtangebotes an Pferdesporteinrichtungen und -aktivitäten in der Region von grosser Bedeutung.

Pferdesportbetriebe weisen infolge der in der Tierschutzgesetzgebung verankerten Grundbedürfnisse der Pferde (Gewährung ausreichender Bewegung, Kontakt zu anderen Pferden) spezifische Anforderungen an Betriebsstandort und -grösse auf. Zu den Standortanforderungen gehören:

- die Möglichkeit zur Bereitstellung grosser, ganzjährig benutzbarer Auslaufflächen,
- der Zugang zu Weideflächen,
- Nähe zu Trainingsplätzen (z.B. Dressurviereck, Springplatz) oder Reithallen,
- die Anbindung an das Netz der Reitwege,
- eine möglichst natürliche Umgebung (Frischluftzufuhr, geringe Lärmimmissionen).

Aufgrund ihres Flächenbedarfs, der relativ grossen Gebäudevolumina (Stallungen, weitere Einrichtungen für den Pferdesport, Betriebs- und oder Wohngebäude) und des durch sie induzierten Publikumsverkehrs sind gute Standorte in Bezug auf die landschaftliche Einordnung der Bauten und die Erschliessung zentral für Pferdesportbetriebe. Standorte inmitten des Wohngebiets sind für die Betriebe und die Nachbarschaft aufgrund der Lärm- und Geruchsemissionen ungeeignet, jedoch sollen die Standorte möglichst in einem Siedlungszusammenhang stehen und aufgrund des Besucherverkehrs gut erschlossen sein.

A.2 Konzeption

Unter Pferdesportbetriebe fallen unterschiedliche gewerbliche Reit- und Pensionsbetriebe mit sehr unterschiedlichen Angeboten im Zusammenhang mit dem Pferdesport. Entsprechend verschieden ist dann beispielsweise deren touristische Ausrichtung oder die Anforderung an die unmittelbare Umgebung (vgl. dazu auch Erläuterungen D.1). Eine Konzeption mit einer vorgängigen Standortbezeichnung greift daher zu kurz und ist mehr ein Abbild einer bestehenden Situation.

Im regionalen Richtplan werden daher die Kriterien (Grundsätze) definiert, welche neue Standorte für Pferdesportbetriebe zu erfüllen haben. Auf eine vorgängige richtplanerische Standortdefinition wird mit Ausnahme der regionalen Einrichtungen des Pferdesports verzichtet. Der regionale Richtplan basiert somit auf rein konzeptionellen Vorgaben. Die Standortgemeinde als Planungsträgerin hat im Falle einer Standortausscheidung sicherzustellen, dass die Standortkriterien eingehalten werden. Die Prüfung der Erfüllung der Kriterien obliegt dem Kanton als der Genehmigungsbehörde der Ortsplanung. Die zum heutigen Zeitpunkt geplanten Standorte für Pferdesportbetriebe werden unter den Hinweisen mit informativem Charakter ausgewiesen (vgl. G).

Im regionalen Richtplan erfolgt eine Standortbezeichnung einzig für die regionalen Einrichtungen für den Pferdesport (vgl. Begriffserläuterungen D1). Dabei handelt es sich um bedeutsame Infrastrukturen für den Pferdesport, deren Erhalt im Interesse der Gesamtregion stehen.

Standorte für Pferdesportbetriebe sind oftmals sehr betriebsbezogen und eine Fortführung desselben ist bei einer Betriebsaufgabe oft ungewiss. Da die Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen ist es zwingend, dass nach einem allfälligen Rückzug der Betreiber nur eine zweckentsprechende Nachfolgenutzung möglich ist. (Dies gilt nicht für Pferdesportbetriebe und –einrichtungen in der Bauzone).

Wird der Standort während einer gewissen Frist nicht mehr zweckentsprechend genutzt, sind die in der Spezialzone errichteten Bauten und Anlagen von den Betreibern auf eigene Kosten abzubrechen. Damit wird verhindert, dass Nachfolgenutzungen wie Gewerbe, oder Wohnen entstehen können, für welche der Standort einst nicht bestimmt worden ist. Diese „Reversibilität“ der Standorte ist ein zentrales Element der Konzeption über die Grundsätze.

Einen Spezialfall diesbezüglich bildet das Mehrzweckfeld (Sommer-Polofeld) für Pferdesport, welches für den Betrieb nicht auf feste Bauten angewiesen ist, als regionale Einrichtung jedoch im Richtplan festgesetzt wird (vgl. A.4).

A.3 Standorte für Pferdesportveranstaltungen

Im Oberengadin werden verschiedene Pferdesportveranstaltungen mit teilweise langjähriger Tradition durchgeführt. Sie konzentrieren sich im Raum Samedan - St. Moritz. In Bezug auf die regionale Wertschöpfung von grosser Bedeutung sind insbesondere die prestigeträchtigen Anlässe White Turf (Rennen), sowie Polo on Snow (Poloturnier) auf dem zugefrorenen St. Moritzer See. Springreitturniere finden in St. Moritz (Leichtathletik-Anlage St. Moritz Bad im Winter, Pferdesportwiese San Gian im Sommer) und in Zuoz statt. Zunehmend an Popularität gewinnen Poloturniere im Sommer (Samedan Cho d'Punt).

Für die Durchführung der Pferdesportveranstaltungen im Oberengadin werden temporäre Bauten und Installationen errichtet (Tribünen, Pferdeboxen, Hindernisse, Zäune, Boards etc.), fest installierte Bauten sind keine notwendig. Es bestehen aber insbesondere beim Polosport gewisse Anforderungen an die Spielfeldgrösse sowie an die Spielfeldunterlage. Für den Polosport im Oberengadin fehlt zurzeit ein geeignetes Sommer-Spielfeld (vgl. Kapitel A.3).

Für die Pferdesport-Wettkämpfe selbst sind keine fest installierten Bauten notwendig. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen in St. Moritz und Samedan hingegen erforderlich sind jedoch Stallungen für die Sportpferde in der Nähe der Austragungsorte. Je nach Pferdeart (Polo-, Renn-, Springpferde) bestehen in Bezug auf die Stallungseinrichtungen unterschiedliche Bedürfnisse. Für die Polopferde, welche bei den Veranstaltungen in St. Moritz oder in Samedan eingesetzt werden, stehen neue Stallungen in Samedan (Cho d' Punt) zur Verfügung. Die Rennpferde werden während der Rennsaison in den dafür vorgesehenen Stallungen in St. Moritz Bad (Surpunt) untergebracht. Der Baurechtsvertrag für die Benutzung dieser Stallungen läuft im Jahr 2013 aus. Die Gemeinde St. Moritz prüft derzeit verschiedene Standorte für Stallungen.

A.4 Sommer-Polofeld

Das Oberengadin zählt zu den ersten Orten in Kontinentaleuropa, an denen sich der Polosport etabliert hat. Bereits im Jahre 1899 wurde im Gebiet St. Moritz Bad ein Polofeld errichtet. Heute geniesst der Polosport im Oberengadin grosse Anerkennung, und gewinnt durch den Ausbau des Ausbildungsangebots (Unterricht, Kurse) und die Intensivierung des Spielbetriebs (Einführung Sommer-Turniere) als touristisches Angebot an Bedeutung.

Verschiedene Investitionen (Stallungen, Allwetter-Reitfeld) wurden im Zusammenhang mit dem Polosport am Standort Cho d' Punt auf dem Gemeindegebiet von Samedan getätigt.

Für die Austragung von Poloturnieren und für die Polo-Ausbildung während der warmen Jahreszeit fehlen zurzeit ein geeignetes Sommer-Polofeld sowie eine dazu gehörende Galoppbahn. Die Pferdesportwiese in St. Moritz Bad (San Gian) kommt aus verschiedenen Gründen (Gefahrenzone, Unterhaltskosten, Grösse) als Sommer-Polofeld nicht mehr in Frage.

Der Betrieb eines Sommer-Polofelds zur Aufrechterhaltung des Infrastrukturangebots für den Polosport ist erforderlich. Folgende Überlegungen sind bei der Evaluation möglicher Standorte für ein Sommer-Polofeld massgebend:

- Nähe zu den Infrastrukturen für den Polosport am Standort Cho d'Punt (Samedan),
- gute bestehende oder leicht realisierbare Anbindung an das Netz der Reitwege,
- ausreichende Dimensionierung („Full-Size“ Spielfeld sowie Galoppbahn möglich)
- gute Anbindung an das übergeordnete Strassennetz
- geeignete Spielfeld-Unterlage (strapazierfähige, ebene Rasenfläche)

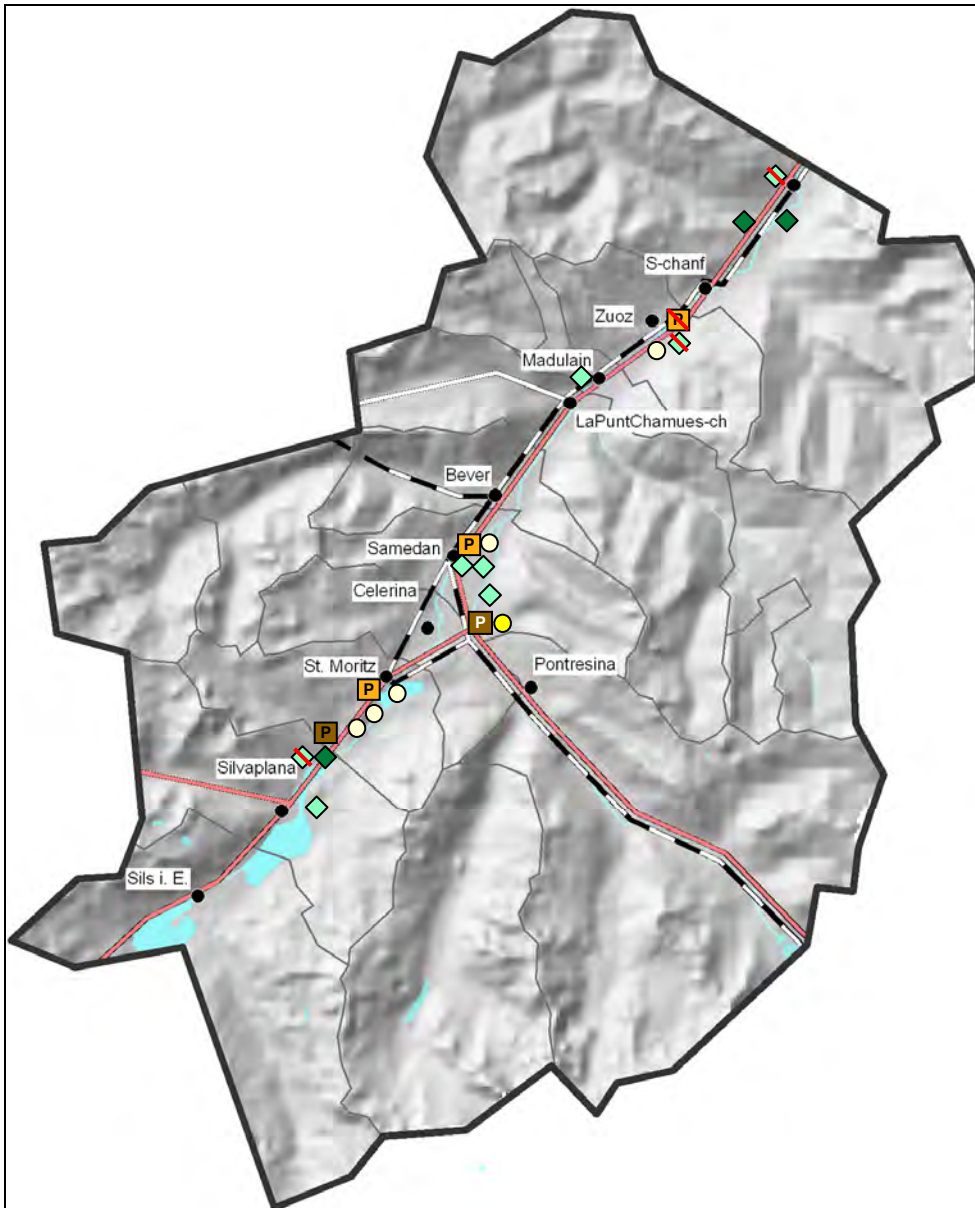
Der Standort, der sich mit Bezug auf die Kriterien am besten eignet, befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Samedan zwischen dem Fluss Flaz und der Berninastrasse. Er wird, da es sich um eine spezielle regionale Einrichtung für den Pferdesport handelt, im Richtplan als Mehrzweckfeld für den Pferdesport festgelegt (vgl. Kapitel D.2).

A.5 Reitwege

Zum Reiten eignen sich trittfeste und federnde Wege, Strassen mit Autoverkehr werden gemieden. Auch stark frequentierte Wege des Langsamverkehrs sind für das Reiten nicht geeignet. Die spezifischen Bedürfnisse des Reitsports verlangen wohl nach einer gewissen Koordination mit den weiteren Nutzungsansprüchen, doch gerade eine bewusste Lenkung und die damit verbundene Massierung des Reitens auf bestimmten Wegen würde eine eigentliche Entflechtung unabdingbar machen. Dies wird im Generellen nicht angestrebt.

Die Sicherung der Durchgängigkeit von bestimmten, von Reitenden bevorzugten, Wegen kann bilateral zwischen den betroffenen Gemeinden erfolgen. Auf eine Aufnahme von spezifischen Reitwegen im regionalen Richtplan wird daher verzichtet. Das Thema der Winterreitwege wird im Rahmen der anstehenden Bearbeitung des Kapitels Tourismus aufgenommen.

A.6 Übersichtskarte



Legende

bestehend	geplant	
		regionale Einrichtung für den Pferdesport
		Standort für Pferdesportveranstaltungen
		Pferdesportbetriebe
		Aufhebung

Abb. 1: Übersichtskarte Pferdesport

B. Leitüberlegungen

Ziele

Das bestehende dezentrale Angebot an Einrichtungen und Betrieben für den Pferdesport im Oberengadin wird aufrechterhalten, und die Rahmenbedingungen für eine Weiterentwicklung des Angebots geschaffen.

Die planerischen Massnahmen insgesamt zielen auf eine Stärkung des Pferdesports als wichtigen Bestandteil des touristischen Angebots sowie der Erholung und Freizeit im Oberengadin.

Grundsätze

- a. Standorte für Pferdesportbetriebe und regionale Pferdesporteinrichtungen befinden sich an wenig exponierten Lagen, erlauben die betriebsbedingt erforderliche Anbindung an das Reitwegnetz und den Zugang zu den erforderlichen Weideflächen. Aufgrund möglicher Lärm- und Geruchsimmissionen befinden sie sich nicht inmitten des Wohngebiets, stehen jedoch in der Regel in einem Siedlungszusammenhang. Standorte für regionale Pferdesporteinrichtungen sind gut an das übergeordnete Strassennetz angebunden.
- b. Die Bauten und Einrichtungen für den Pferdesport ordnen sich gut in die Landschaft ein. Die Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild wird sowohl in Bezug auf die Standortwahl als auch auf das Bauprojekt (Lage und Positionierung der Hochbauten, Materialverwendung, Umgebungsgestaltung) berücksichtigt.
- c. Die Standorte für Pferdesporteinrichtungen und -betriebe sind in der Nutzungsplanung nutzungsspezifisch auszuscheiden. Nach Rückzug der Betreiber ist nur eine zweckentsprechende Nachfolgenutzung möglich (dies gilt nicht für Pferdesporteinrichtungen und -betriebe in der regulären Bauzone). Wird der Standort während einer gewissen Frist nicht mehr zweckentsprechend genutzt, sind die Bauten und Anlagen von den Betreibern abzubauen, und die entsprechende Fläche wird ohne weitere nutzungsplanerischen Entscheide wieder der ursprünglichen Zone zugewiesen (Reversibilität).
- d. Regionale Einrichtungen für den Pferdesport (Reithalle, Trainingsplätze) werden nach Möglichkeit dezentral, d.h. nicht zentralisiert an nur einem Standort angeboten. Synergien mit bestehenden Einrichtungen und Betrieben für den Pferdesport werden genutzt.

C. Verantwortungsbereiche

Bei Bedarf evaluiert eine Gemeinde Standorte für Pferdesporteinrichtungen und –betriebe gemäss den Grundsätzen des Richtplans. Wo erforderlich verlangt die Gemeinde vom Betreiber ein Betriebskonzept auch mit Aussagen zur Weiterentwicklung des Betriebs und den damit verbundenen Standortanforderungen.

Die Gemeinde erlässt in ihrer Nutzungsplanung eine Spezialzone und regelt darin die Frage der Nachfolgenutzung und der Reversibilität des Standortes im Falle einer fehlenden Nachfolgenutzung im Sinne von Grundsatz c.).

Die Gemeinde sichert im Rahmen der Nutzungsplanung eine überzeugende Einordnung der Bauten in die Landschaft.

Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss regionalem Richtplan

- a. Die Betreiber erstellen das Projekt in Absprache mit den beteiligten Stellen, optimieren es in Bezug auf den Landverbrauch, und minimieren die Beeinträchtigung von Naturwerten, Landschaft und Ortsbild sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Tier.
- b. Die Gemeinde wirkt im Verfahren mit, berücksichtigt das Vorhaben in der Nutzungsplanung und passt diese an.

C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss regionalem Richtplan

- a. Die zuständige Behörde prüft das Vorhaben anhand der Grundsätze gemäss regionalem Richtplan.
- b. Bei Konflikten mit Naturwerten, Landschaft und Ortsbild sind Alternativen aufzuzeigen. Die Standortfestsetzung erfolgt auf der Basis dieser Gesamtbetrachtung.

C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im regionalen Richtplan enthalten sind

- a. Der Kreis entscheidet über die Aufnahme des Standortes in den regionalen Richtplan anhand einer generellen Prüfung gemäss den Zielen und Grundsätzen.
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

D.1 Begriffserläuterungen

Pferdesportbetriebe

Als Pferdesportbetriebe werden im vorliegenden regionalen Richtplan gewerbliche Reit- und Pensionsbetriebe bezeichnet, welche sich durch eine Vielzahl an Angeboten mit Bezug zum Pferdesport auszeichnen. Die Angebote variieren je nach Spezialisierung des Betriebs, sie umfassen z.B. Reitunterricht und -kurse, Trekking, Ausritte, Kutschenfahrten sowie Pferdepensionen. Neben den eigentlichen Reitsportaktivitäten bieten die Betriebe teilweise weitere Zusatzdienstleistungen wie z.B. Restauration, Unterkünfte oder Kinderspielplätze an. Die Betriebe für den Pferdesport sind als Einrichtungen für Freizeit und Erholung sowohl für den Tourismus als auch für die ortsansässige Bevölkerung von Bedeutung.

Betriebe mit einer Spezialisierung auf Pferdezucht, Fohlenaufzucht, Mutterstutenhaltung, Arbeitspferdehaltung oder Stutenmilchproduktion gelten nach Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 RPV als landwirtschaftliches Gewerbe und sind nicht als Pferdesportbetriebe zu bezeichnen. Weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung im Nebenerwerb sowie reine Kutschereibetriebe gelten ebenfalls nicht als Betriebe für den Pferdesport. Diese Betriebe sind - obwohl nicht als eigentliche Pferdesportbetriebe bezeichnet - für die Aufrechterhaltung des Gesamtangebotes an Pferdesporteinrichtungen und -aktivitäten von grosser Bedeutung.

Grundsätzlich sind Pferdesportbetriebe in einer Spezialzone (nach Art. 18 RPG) oder in der Bauzone zu erstellen, da sie im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Pferdehaltung in einer Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sind. Dies gilt für alle Betriebsbauten, einschliesslich der Reitanlagen. Auch Reithallen, dem Publikum offen stehende Springgärten und ähnliche Anlagen (vgl. Ausführungen regionale Einrichtungen für den Pferdesport) lassen sich nur in Bauzonen oder in speziell für diese Tätigkeit ausgewiesenen Zonen realisieren.

regionale Einrichtungen für den Pferdesport

Regionale Einrichtungen für den Pferdesport umfassen öffentlich zugängliche Infrastrukturen wie Reithallen oder grössere Trainingsanlagen (Springgärten, Polo-Felder etc.), welche in erster Linie dem professionellen und hobby-mässigen Training für Wettkämpfe oder der Schulung (Reitunterricht, Dressur etc.) dienen. Die Einrichtungen können einem Pferdesportbetrieb angegliedert sein. Grosse dauerhafte Stallungen, welche der Unterbringung der Wettkampfpferde während der Veranstaltungszeit dienen, gelten ebenfalls als Einrichtungen von regionaler Bedeutung. Kleinere Stallungen und Pferdepensionen die Wettkampfpferde aufnehmen, gelten nicht als regionale Einrichtungen. Heute befinden sich die regionalen Einrichtungen für den Pferdesport an folgenden Standorten:

- St. Moritz (Stallungen für Wettkämpfe)*
- Samedan Cho d'Punt (Stallungen für Wettkämpfe; Allwetter-Reitfeld)*
- Zuoz (Reithalle; voraussichtliche Schliessung per Ende 2012)*

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Standortgebiete für regionale Pferdesporteinrichtungen

Nr. Reg.	Gemeinde	Standort	Hinweis	Koordinati- onsstand
11.PS.01	Silvaplana	Champfèr	Ersatz für den bestehenden Betrieb inkl. Reithalle u. Grosstierklinik	F
11.PS.02	Samedan	Cho d'Punt	diverse regionale Pferdesporteinrichtungen (Pferdesportzentrum Samedan; Stallungen Pferdesportveranstaltungen)	F

Mehrzweckfeld Pferdesport

Nr. Reg.	Gemeinde	Standort	Hinweis	Koordinati- onsstand
11.PS.03	Samedan	Pradè	Sommer-Polofeld für Ausbildungs- und Turnierzwecke ohne feste Bauten und Anlagen; zu prüfen: Galoppbahn andere Nutzungen möglich	F

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf	Das Kapitel Pferdesport ist erstmals bereits als separate Vorlage mit Bericht vom 8.06.2009 vorgeprüft worden. Diese Vorlage wurde überarbeitet und in den vorliegenden Richtplanentwurf integriert. Die Erarbeitung des Kapitels erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe regionaler Richtplan Siedlung.
Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung (14.1. - 11.3.2011)	<p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Zusätzlich eingeladen wurde die Vereinigung Pro Lej da Segl.</p> <p>Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 14. Januar bis am 11. März 2011. Insgesamt gingen von allen Gemeinden sowie der Vereinigung Pro Lej da Segl Stellungnahmen ein. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 27. Mai 2011 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Auswertung der kantonalen Vorprüfung / regionale Vernehmlassung“ vom 6. Juli 2011 dokumentiert.</p>
Öffentliche Auflage (6.10. - 4.11.2011)	Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 6. Oktober bis zum 4. November 2011 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen sowie die Vorprüfung durch den Bund. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 26. Januar 2012 dokumentiert.
Beschlussfassung:	Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2012 das Kapitel 7.2, Pferdesport, zuhanden der Genehmigung durch die Regierung beschlossen.

G. Hinweise zu den Standorten Pferdesporteinrichtungen

Gemeinde Silvaplana
(11.PS.01)

Der bestehende Pferdesportbetrieb befindet sich inmitten des Wohngebiets des Ortes Champfèr. Dieser Standort ist sowohl für den Betrieb als auch für die Anwohner nicht geeignet. Die Weiterführung des Betriebs mit rund 30 Pferdeboxen in der Nähe des bestehenden Standortes ist von überkommunalem Interesse, da dieser als einziger Pferdesportbetrieb im Seengebiet Angebote im Reitunterricht unterhält. Im Zusammenhang mit der geplanten Betriebsverlegung und dem Neubau werden auch die Errichtung einer Reithalle als Ersatz für die im Jahre 2009 stillgelegte Reithalle am Standort St. Moritz sowie die Eingliederung einer Grosstierklinik geplant. Es ist eine betriebsbedingte Wohnnutzung vorgesehen.

Verschiedene Standorte für den Betrieb (mit oder ohne Reithalle) in der Gemeinde Silvaplana und in den Nachbargemeinden wurden evaluiert. Der Standort, der sich von allen geprüften Standorten am besten eignet, befindet sich unterhalb des Ortes Champfer zwischen Suvrettabach und der Hauptstrasse (vgl. Abbildung 2). Aus betrieblicher Sicht sprechen der direkte Zugang zu den bisher bewirtschafteten Weideflächen und den Reitwegen sowie die gute Erschliessbarkeit (bestehender Weg) und die ausreichende Dimensionierung für den Standort.

Der Standort befindet sich in der Gewässerschutzzone S3 der Pumpwerke Champfèr I und II. Gemäss einem hydrogeologischen Gutachten (5.2.2010) ist die Errichtung eines Pferdesportbetriebs an diesem Standort nicht unproblematisch und nur unter Einhaltung der darin aufgelisteten Auflagen möglich (das Gutachten enthält keine Aussagen hinsichtlich Pferdeauslauf, in Abhängigkeit der Gefährdung des Grundwassers sind geeignete Massnahmen für diese Nutzungen festzulegen). Gemäss Amt für Natur und Umwelt weicht die verwendete Schutzzonenausscheidung (S1-S3) von den Daten der kantonalen Gewässerschutzkarte ab. Die Abgrenzung ist im Folgeverfahren zu überprüfen. Problematisch für Betrieb und Ort könnte sein, dass der vorgesehene Standort an das Wohngebiet angrenzt und Geruchs- und Lärmmissionen nach wie vor möglich sind.

Der Standort befindet sich wie das gesamte Seengebiet im BLN Oberengadiner Seenlandschaft (Objekt-Nr. 1908) und im Landschaftsschutzgebiet gemäss regionaler und kantonalen Richtplanung.



Abb. 2: Standort Pferdesportbetrieb Gemeinde Silvaplana (11.PS.01).

Aus Sicht des Landschaftschutzes ist der vorgesehene Standort - unter allen möglichen Standorten auf dem Schwemmfächer des Suvrettabachs - der Verträglichste. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Sicht auf die Seenlandschaft vom Ortskern in Champfèr wird durch den Betrieb nicht eingeschränkt.
- Der Standort befindet sich an der ins Dorf führenden Zufahrtsachse, grenzt im Norden an einen Landwirtschaftsbetrieb und im Westen an eine bestehende Wohnsiedlung und ist damit insgesamt weit weniger exponiert als andere mögliche Standorte.
- Die Ansicht von der Kantonsstrasse auf das Dorf Champfèr wird nur geringfügig eingeschränkt. Diese Ansicht wird heute geprägt durch Bauten aus den 70er Jahren (insb. Zweitwohnungsbauten).

Infolge der guten betrieblichen und erschliessungstechnischen Standortvoraussetzungen, der vertretbaren landschaftlichen Folgewirkungen, und dem Mangel an guten Alternativstandorten wird der Standort im Richtplan festgesetzt. Infolgedessen werden das regionale und kantonale Landschaftsschutzgebiet angepasst.

Standortgebiet für regionale
Pferdesporteinrichtung
Gemeinde Samedan
(11.PS.02)

Im Gebiet Cho d'Punt befinden sich Stallungen für die Pferdesportveranstaltungen in St. Moritz und Samedan, eine Pferdeklarinik, zwei Pferdesportbetriebe mit grossen Weideflächen sowie ein Allwetter-Reitfeld, auf welchem auch Pferdesportveranstaltungen durchgeführt werden (z.B. Polo-Turniere). Das Gebiet ist gut an das Reitwegnetz angebunden. Durch die Konzentration an regionalen Einrichtungen für den Pferdesport kommt diesem Standortgebiet eine grosse Bedeutung für den gesamten Pferdesport im Oberengadin zu. Das Gebiet wird daher als Standortgebiet für den Pferdesport im Richtplan festgelegt (11.PS.02, vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Standortgebiet für Pferdesport (11.PS.02).

Mehrzweckfeld
Pferdesport
Gemeinde Samedan
(11.PS.03)

Das Gebiet zwischen dem Fluss Flaz und der Berninastrasse auf dem Gemeindegebiet von Samedan (vgl. Abb. 4) eignet sich als Standort für ein Sommer-Polofeld inkl. Galoppbahn. Es ist gut an die bestehenden Pferdesport-Einrichtungen in Cho d'Punt angebunden (11.PS.02), weist eine ausreichende Dimensionierung auf und ist durch seine zentrale Lage in der Region und durch die unmittelbare Nähe zur Bahnlinie und Hauptstrasse sehr gut erschlossen und erreichbar. Aufgrund der guten Eignung dieses Standortes wird auf eine Evaluierung weiterer Standorte verzichtet.

Die Gemeinde Samedan hat das betreffende Gebiet im Rahmen ihrer Nutzungsplanung als Zone für Veranstaltungen aller Art ohne feste Infrastruktur ausgemessen. Gemäss Baugesetz sind in dieser Zone feste Infrastrukturen nur soweit zulässig, als sie im Generellen Erschliessungsplan aufgeführt sind. Für den Betrieb des Sommer-Polofeldes sind keine festen Bauten und auch keine Terrainveränderungen erforderlich. Für die Beispielbarkeit des Sommer-Polofeldes muss die Rasenfläche neu bepflanzt und in der Folge unterhalten werden. Die Mehrfachnutzung des Feldes wird dadurch nicht eingeschränkt und bleibt weiterhin möglich.



Abb. 4: Mehrzweckfeld für den Pferdesport (Sommer-Polofeld Pradè; 11.PS.03).



Regionaler Richtplan Oberengadin

Übrige Raumnutzungen

7.3 Regionale Schiessanlagen

Beschluss des Kreisrates vom 26. Januar 2012:

Der Kreispräsident

Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1200 vom 13.12.2012

Die Regierungspräsidentin



Der Kanzleidirektor

A. Ausgangslage

Das Schiesswesen in der Schweiz hat eine lange Tradition, die historisch in der engen Verbindung mit dem Milizsystem der Armee gründet. Noch immer verfügen viele Gemeinden über eigene 300-m-Schiessanlagen. Heute dienen die zivilen Schiessanlagen jedoch vor allem der Freizeitnutzung (Sport- und Jagdschiessen), während die Bedeutung der militärischen Nutzung im Zuge diverser Armeeformen abgenommen hat. Damit verbunden ist auch ein Rückgang der Anzahl Pflichtschützen für das obligatorische Bundesprogramm.

Nach wie vor sind die Gemeinden für die Zuweisung und Einrichtung von 300-m-Schiessanlagen für die Bundesübungen verantwortlich, dabei wird jedoch ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage angestrebt (vgl. Art 3 Schiessanlagen-Verordnung). Eine gewisse „Regionalisierung“ der Schiessanlagen ist heute aufgrund ihrer Umwelteinwirkungen (Lärm- und Bodenbelastung), ihres Flächenbedarfs, aber auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen, unumgänglich. Gerade in Tourismusregionen wie dem Oberengadin sind die Konfliktpotenziale, die sich aus dem Betrieb einer Anlage ergeben, besonders gross.

Gemäss kantonalem Richtplan 2000 haben die Regionen im Rahmen der regionalen Richtplanung Konzepte zu erarbeiten, in denen sie geeignete Standorte für Zusammenschlüsse resp. Gemeinschaftsanlagen ausweisen. Dies mit den Zielen einer haushälterischen Nutzung des Bodens, einer Bündelung der Lärmemissionen und -immissionen, und einer geringen Belastung von Luft, Boden und Gewässer. Ein regionales Konzept bildet auch die Voraussetzung für die Mitfinanzierung der Schiessanlagen durch Bund und Kanton. Im Oberengadin fehlt bis anhin ein regionales Konzept über die Schiessanlagen.

A.1 Standorte für den Schiesssport - Situation heute

Im Oberengadin wird der Schiesssport derzeit an sieben Standorten ausgeübt, dies jedoch mit grossen Unterschieden bezüglich der Nutzungsintensität (Auslastung, Anzahl Schiesshalbtage) und Ausstattung (Anzahl Scheiben, Schallschutzvorrichtungen u.a.; vgl. D.2). Die Schiessanlagen konzentrieren sich, mit Ausnahme der Anlage in Zuoz, im Kerngebiet. Die Schiessanlagen in La Punt, S-chanf, Sils und Silvaplana (Champfèr) wurden kürzlich stillgelegt (vgl. Abb. 1).

Kombinierte Anlagen: Die Anlagen in St. Moritz und Samedan weisen eine moderne Ausstattung auf und werden in Kombination mit einer Jagdschiessanlage betrieben. Beide Anlagen befinden sich am Rande des Siedlungsgebiets, was in Bezug auf die Lärmbelastung der angrenzenden Wohngebiete problematisch ist. Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften stellt die Betreiber bereits heute vor Schwierigkeiten. Der Schiessbetrieb in St. Moritz ist an den Wochenenden im Juli und August untersagt.

300-m-Einzelschiessanlagen: 300-m-Einzelschiessanlagen werden in Pontresina (Eingang Val Roseg), in Bever (Eingang Val Bever), in Celerina (God da las Tschainas) und in Zuoz (nahe dem Siedlungsgebiet; auch Distanzen 25 und 50m) betrieben. Die Anlagen in Pontresina, Bever und Celerina befinden sich in Gebieten, welche im Sommer touristisch genutzt werden (Wanderer, Mountainbiker, Reiter) und liegen zudem in unmittelbarer Nähe von Wildschutzgebieten. Die Lage zur übergeordneten Erschliessung ist bei den Anlagen in Bever und Celerina ungünstig (schmale Forstwege). Die Anlagen in Pontresina und Zuoz sind zwar gut erschlossen, befinden sich jedoch nahe von Wohngebieten. Bei der Anlage in Zuoz befinden sich der Scheibenstand und der Kugelfang zudem in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebiets, und in Nähe des Gewässerraums der Inn-Auen. Die Schiessanlage in Zuoz wird derzeit infolge der Stilllegung der Schiessplätze in den benachbarten Gemeinden La Punt und S-chanf stark frequentiert.

Ergänzt wird das Schiesssportangebot mit einer Tontaubenschiessanlage in St. Moritz bei der Olympiaschanze.

A.2 Bedarf

Die Schiessanlagen werden von verschiedenen Nutzergruppen z. B. Sportschützen, Jäger und Pflichtschützen und zu unterschiedlichen Zwecken beansprucht. Auf eine gute Infrastruktur mit diversen Anlagentypen und Schiessdistanzen angewiesen sind die zehn Oberengadiner Schiesssportvereine, welche den Schiesssport als Freizeitaktivität betreiben. Ihr Mitgliederbestand umfasst knapp 200 lizenzierte Schützen (Stand 2010).

Die 300-m-Anlagen dienen auch militärischen Interessen, da sie für die jährliche Durchführung des obligatorischen Bundesprogramms zur Verfügung stehen müssen. Die Anzahl der Pflichtschützen im Oberengadin beläuft sich auf rund 1'200 Personen¹. Diese Zahl ist in den vergangenen zehn Jahren im Zusammenhang mit Armeeereformen, der demographischen Entwicklung und der Entwicklung der Diensttauglichkeit tendenziell gesunken.

Ein weiterer Bedarf besteht durch die Jagdvereinigungen und -organisationen, welche die Schiessanlagen für das Einschiessen der Jagdwaffen beanspruchen. In den fünf Jägersektionen des Oberengadins sind über 900 Jäger organisiert². Etwa die Hälfte der Sektionsmitglieder ist im Oberengadin wohnhaft und benutzt die Jagdschiessanlagen in der Region.

¹ Schätzung basierend auf den Altersstrukturdaten (VZ 2000) und der Statistik zur Diensttauglichkeit (GR: 70%). Nicht berücksichtigt ist der zunehmende Anteil der Personen, die Zivildienst oder einen waffenlosen Militärdienst leisten. Es ist anzunehmen, dass ein bedeutender Anteil der Pflichtschützen das obligatorische Bundesprogramm ausserhalb der Region Oberengadin absolviert.

² 65% der Jäger sind A-Mitglieder, 20% B-Mitglieder, 15% Frei-, Ehren resp. Passivmitglieder. Die B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion Mitglied sind.

A.3 Konzept

Das Überangebot an Schiessanlagen im Kerngebiet und die bestehenden Konflikte mit dem Wohnen, dem Tourismus und dem Wildschutz erfordern eine Neuorganisation der Schiessstandorte. Die Neuorganisation zielt mittelfristig auf eine Reduktion der Schiessstandorte (keine Erneuerung der bestehenden Anlagen), und längerfristig auf die Konzentration auf einen modernen und auf alle Benutzergruppen ausgerichteten regionalen Standort. Eine Reduktion der Anlagen drängt sich neben besagten Konflikten auch aus betrieblichen Gründen auf, da die Anlagen mittelfristig nur mithilfe umfassender Investitionen weiterbetrieben werden könnten.

Eine Reduktion der Anlagenzahl bewirkt eine Verlagerung und Konzentration der Schiessaktivitäten auf wenige Standorte. Bei gleichbleibendem Bedarf hat dieser Konzentrationseffekt eine Intensivierung des Schiessbetriebs (längere Schiessdauer) an den aufrechterhaltenen Standorten zur Folge. Das Konzept bedingt folglich, dass der regionale Standort sich aufgrund seiner Lage bestmöglich für einen intensiven Schiessbetrieb eignet. Bei der Standortevaluation zu beachten sind neben den schiess technischen Kriterien auch die Eignung in Bezug auf die Umweltauswirkungen des Schiessbetriebs (Lärmemissionen, Bodenbelastung, Einfluss auf Erholungssuchende und benachbarte Nutzungen), die sicherheitstechnischen Aspekte (Besucherlenkung) und die Frage der gestalterischen Einordnung der Anlage in die Landschaft.

A.4 Standort für eine regionale Schiessanlage

Für eine regionale Schiessanlage, welche den Bedarf für das gesamte Oberengadin deckt, kommt entweder ein bestehender Standort (Sanierung und Ausbau oder Neubau) oder ein neuer Standort in Frage, der auch ein überregionales Angebot umfassen kann.

Eignung der bestehenden Anlagen

- Bever, Celerina, Pontresina, Zuoz: Die Standorte der bestehenden 300-m-Einzelschiessanlagen (Bever, Celerina, Pontresina) sowie der Anlage in Zuoz sind aufgrund der bestehenden Nutzungskonflikte und / oder ihrer ungünstigen Erschliessung für die Realisierung einer regionalen Anlage ungeeignet.
- St. Moritz: Die Anlage in St. Moritz weist zwar einen hohen Ausbaustandard auf, ihre Lage zum Siedlungsgebiet und zu den beliebten Erholungsgebieten (Stazer Wald, St. Moritzer See) erlaubt jedoch keine weitere Intensivierung des Schiessbetriebs. Bereits heute ist der Schiessbetrieb in den Monaten Juli und August eingeschränkt und St. Moritz als touristisches Zentrum ist als Standort für eine intensiv genutzte Schiessanlage ebenfalls ungeeignet.
- Samedan: Die Schiessanlage in Samedan weist ebenfalls eine gute Ausstattung auf, die durch den Schiessbetrieb verursachten Lärmemissionen sind für die angrenzenden Wohngebiete in Samedan und Bever bereits problematisch. Der Betrieb einer regionalen Anlage hätte eine verstärkte Lärmbelastung zur Folge, zudem würde auch ein

Mehrverkehr durch das angrenzende Wohnquartier in Samedan entstehen. Der Betrieb einer regionalen Anlage am heutigen Standort Samedan ist daher ebenfalls nicht sinnvoll.

Die heutigen Schiessanlagen kommen für einen Ausbau zu einer regionalen Anlage nicht weiter in Betracht.

Erforderlich ist daher ein neuer Standort. Für diesen nicht im Vordergrund steht der Raum im Kerngebiet (hohe Nutzungsdichte) oder im Seengebiet (BLN). Die Lage und damit die Erreichbarkeit der regionalen Schiessanlage innerhalb der Region sind dabei von untergeordneter Bedeutung. Zum einen sind Kriterien wie Lärmimmissionen, Sicherheit oder die Möglichkeit der landschaftlichen Einordnung der Anlage ebenso bedeutend, zum anderen dient eine solche Anlage auch Schiessenden aus dem Unterengadin.

Aus gesamtregionaler Betrachtung ist daher der Standort bei der heutigen Materialabbau- und Deponieanlage Bos-chetta Plauna in S-chanf der bestgeeignete Standort für eine regionale Schiessanlage. Der Standort ist ab der Kantonsstrasse gut erschlossen, liegt ausreichend entfernt von Wohngebieten und tangiert unmittelbar keine Erholungs- und Naturschutzgebiete.

Der Standort grenzt im Westen an das Schiessplatz-Areal von S-chanf (Sachplan Nr. 18.24; Weiterführung der militärischen Nutzung im bisherigen Rahmen, Belegungsdauer 25 - 40 Wochen) und an die Inn-Fassungsanlage der Engadiner Kraftwerke, im Südwesten des Areals befindet sich die Abwasserreinigungsanlage ARA Furnatsch (Ausbauvorhaben). Der Betrieb all dieser Einrichtungen hat im Gebiet Bos-chetta Plauna und San Güerg eine Konzentration von Lärm- und Geruchsemissionen, verbunden mit einem relativ grossen Schwerverkehrsaufkommen (insb. Deponie- und Militärbetrieb) zur Folge. Dieser Raum insgesamt ist vorbelastet.

Die räumliche Sicherung des Standortes für eine regionale Schiessanlage ist namentlich auch aufgrund dieser Vorbelastungen (Lärm, Luft, Verkehr) und der daraus folgenden geringen Erholungsqualität zweckmässig. Der Betrieb einer regionalen Schiessanlage hat zwar eine Reduktion des Deponievolumens zur Folge, dafür kann die Aus- und Endgestaltung der Deponie mit bestmöglicher Berücksichtigung des Lärmschutzes, der Sicherheit (Besucherlenkung) und der landschaftlichen Einbettung (z.B. Aufforstung zwecks Sichtschutz) erfolgen (grosses Synergiepotenzial).

Aufgrund der Standorteigenschaften und der bestehenden und geplanten Nutzungen ist in Bos-chetta Plauna ein intensiver Schiessbetrieb gut möglich. Der Standort wird daher im regionalen Richtplan als „Standort für eine regionale Schiessanlage“ im Koordinationsstand Festsetzung gesichert (vgl. E., Objekte).

A.5 Übersichtskarte

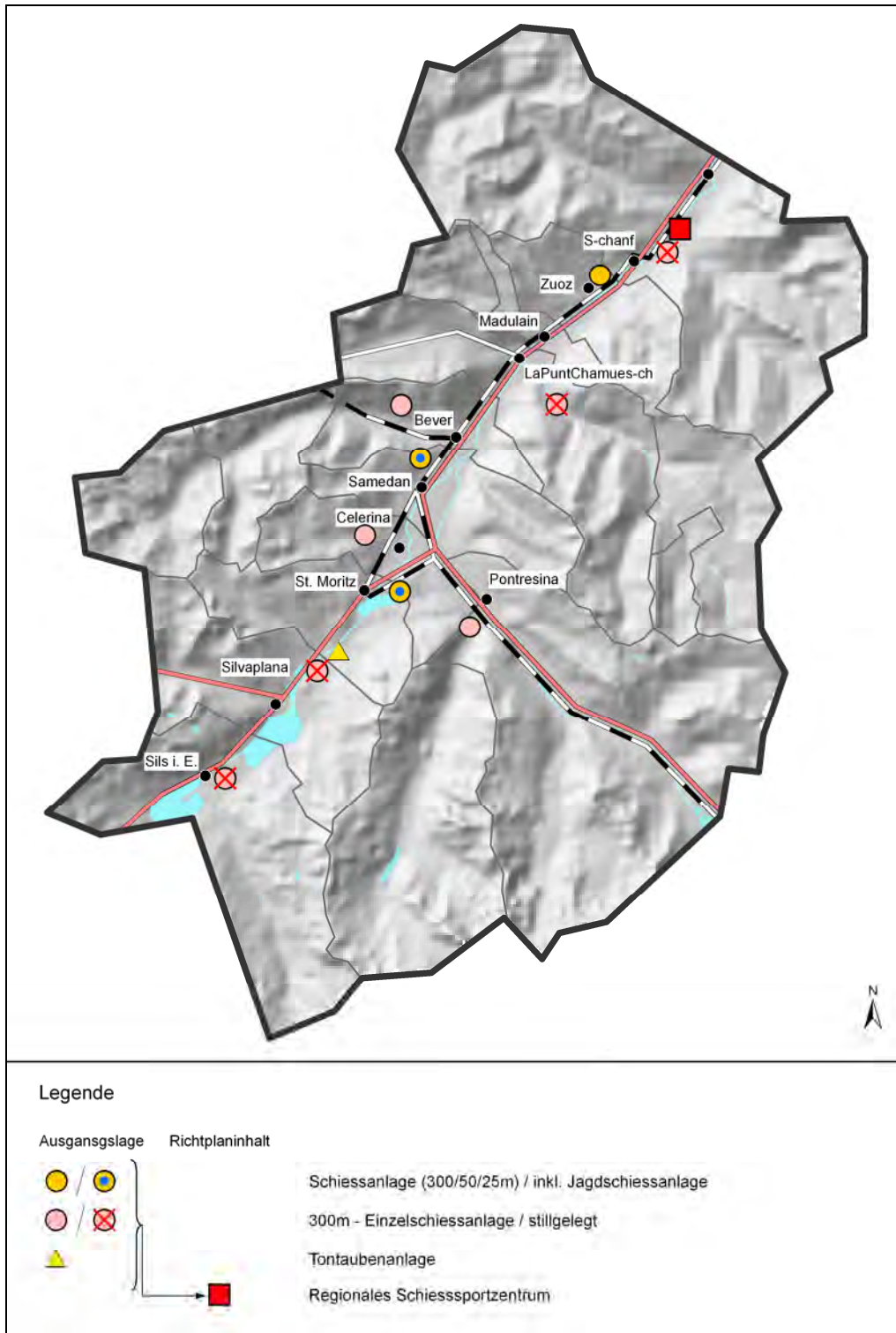


Abb. 1: Schiessanlagen im Oberengadin.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die zivilen Schiessaktivitäten in der Region Oberengadin werden kurzfristig auf die geeigneten bestehenden Standorte reduziert und längerfristig an einem regionalen Standort zusammengefasst.

Grundsätze

- a. In die heute betriebenen Schiessanlagen wird nicht mehr investiert. Die Anlagen werden nach Inbetriebnahme der regionalen Schiessanlage stillgelegt und fachgerecht zurückgebaut.
- b. Die Kombinationsmöglichkeiten von Anlagentypen (Kleinkaliberanlagen, Jagdschiessanlagen, Tontaubenanlagen u.a.) werden am regionalen Standort ausgeschöpft.
- c. Bei der Konzeption der regionalen Schiessanlage sind der überregionale Bedarf sowie spezifische Bedürfnisse der Jägerschaft und weiterer Nutzergruppen (Biathlon, Militär) zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.
- d. Bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb der regionalen Schiessanlage Bos-chetta Plauna ist im Zusammenhang mit der (End-)Gestaltung der Deponieanlage Bos-chetta Plauna eine Optimierung hinsichtlich der Lärmimmissionen, der landschaftlichen Einordnung und der Sicherheitsaspekte (Besucherlenkung) zu erreichen.

C. Verantwortungsbereiche

Der Kanton, der Kreis oder die Gemeinden treffen die folgenden weiteren Massnahmen:

Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss regionalem Richtplan

- a. Die Gemeinde erstellt das Projekt in Absprache mit den beteiligten Stellen, optimiert es in Bezug auf den Landverbrauch, und minimiert die Beeinträchtigung von Naturwerten, Landschaft und Ortsbild sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Tier.
- b. Die Standortgemeinde wirkt im Verfahren mit, berücksichtigt das Vorhaben in der Nutzungsplanung und passt diese an.

C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss regionalem Richtplan

- a. Die zuständige Behörde prüft das Vorhaben anhand der Ziele und Grundsätze gemäss regionalem Richtplan.
- b. Bei Konflikten mit Naturwerten, Landschaft und Ortsbild sind Alternativen aufzuzeigen. Die Standortfestsetzung erfolgt auf der Basis dieser Gesamtbetrachtung.

C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im regionalen Richtplan enthalten sind

- a. Der Kreis entscheidet über die Aufnahme des Standortes in den regionalen Richtplan anhand einer generellen Prüfung gemäss den Zielen und Grundsätzen.
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

D.1 Begriffserläuterungen

Zivile Schiessanlagen Das Schiesswesen dient in erster Linie militärischen Zwecken, es ist jedoch seit jeher auch eine beliebte Freizeitbeschäftigung. Gemäss Art. 133 des Militärgesetzes müssen die Gemeinden dafür sorgen, dass die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigten Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Gemeinde über eine eigene Schiessanlage verfügen muss. Gemäss Art. 3 der Schiessanlagen-Verordnung, welche die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schiessanlagen mit den Zielen der Sicherheit und möglichst geringen Umweltbelastungen festlegt, ist eine Zusammenlegung der Anlagen und Rationalisierung explizit erwünscht.

Rechtlich gesehen sind zivile Schiessanlagen (inkl. Jagdschiessanlagen, Tontaubenanlagen u.a.) Anlagen im Sinne des Raumplanungsrechts, die einer ordentlichen Bewilligung oder einer Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sowie weiterer Bewilligungen nach Spezialrecht (Gewässerschutz, Umweltschutz, Rodung) bedürfen. Im Kanton Graubünden werden dem Baubewilligungsverfahren regionale Bedarfs- und Standortstudien und deren Abstimmung im Rahmen der Richtplanung vorausgesetzt.

300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben waren bis zum 19. September 2008 UVP-pflichtig. Aufgrund der Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entfällt seither die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Anlagen.

Jagdschiessanlagen Jagdschiessanlagen dienen der Ausbildung der Jägerkandidaten, dem sektionsinternen Jagdschiessen und dem Einschiessen der Waffen. Gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Jagdgesetz vom 19. März 1990, Art. 13a, bezeichnen die Gemeinden die Orte für das Einschiessen der Jagdwaffe. Jagdschiessanlagen können mit Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst kombiniert werden. Kombinierte Anlagen sind in Bezug auf Bau, Unterhalt und Bewilligung den Schiessanlagen ausser Dienst gleichgestellt und werden vom eidgenössischen Schiessoffizier zu Lasten des Bundes überprüft. Separate Jagdschiessanlagen haben in Bezug auf Sicherheit, Absperrungen, Kugelfang und Zeigerdeckung ebenfalls den Weisungen des Ausbildungschefs für Schiessanlagen zu genügen. Die Prüfung und Beurteilung neuer, separater Jagdschiessstände erfolgt auf Antrag des ARE und im Einvernehmen mit dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement durch den eidgenössischen Schiessoffizier zu Lasten der Auftraggeber (Gemeinden, Zweckverband oder Jagdsektion).

D.2 Übersicht bestehende Anlagen

Gemeinde	Anlagentyp	Bedeutung	Bemerkungen
St. Moritz	50 / 100 / 300 Meter Jagdschiessanlage	subregional	an Wochenenden im Juli und August nicht benutzbar
	Tontaubenanlage	lokal	
Celerina	300 Meter	lokal	
Pontresina	300 Meter	lokal	Lärmschutzmassnahmen durchgeführt
Samedan	10 / 25/ 50 / 300 Meter Jagdschiessanlage	subregional	10 Meter Luftgewehr im Gebäude
Bever	300 Meter	lokal	
Zuoz	25 / 50 / 300 Meter	lokal	
Zernez	Jagdschiessanlage	subregional	Wird durch Jägerschaft der Plaiv ebenfalls genutzt

D.3 Jagdsektionen Oberengadin

Sektion	A-Mitglied.	Freimitgl.	Ehrenmitgl.	Passiv-Mitgl.	B-Mitglieder	Total
Albris	68	6	0	2	23	99
Droslöng	160	7	4	11	20	202
Lagrev	44	8	0	3	12	67
Oberengadin	134	28	2	5	51	220
St. Moritz	178	38	1	16	83	316
Total	584	87	7	37	189	904

Daten Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband, Stand 2009

D.4 Grobkonzept regionales Schiesssportzentrum S-chanf

Im Auftrag der Standortgemeinde S-chanf wurde ein Vorprojekt eines regionalen Schiesssportzentrums erarbeitet. Gestützt auf die Bedarfsverhältnisse wurde eine Anlage projektiert, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen ausreichend berücksichtigt, und die Platzverhältnisse bestmöglich ausnutzt. Das Grobkonzept sieht die Integration folgender Anlagentypen vor:

- 300m - Schiessanlage (12 Scheiben)
- 10m - Pistolenanlage (Indoor)
- 25m - Kleinkaliber Anlage (Indoor; 10 Scheiben)
- 50m - Kleinkaliber Anlage (Indoor; 10 Scheiben)
- 100m - Jagdschiessanlage (10 Scheiben)
- Biathlonanlage (Sommer-Trainingsanlage)
- Wurftaubenanlage
- Keileranlage

Neben den erwähnten Anlagentypen sieht das Konzept die Integration eines Restaurationsbetriebs und verschiedener Nebenräume (Theorieraum, Büroräume, Lagerräume u.a.) vor. Der Standort des Schützenhauses ist in der Nähe der Erschliessungsstrasse vorgesehen, die Schiessrichtung verläuft in Richtung Nord-Ost. Die Schiessrichtung für die Biathlon-Schützen verläuft quer dazu von Nord-West nach Süd-Ost (vgl. Abbildung 3).

Abb. 2: Übersicht Nutzungen Standort Bos-chetta Plauna / San Güerg;

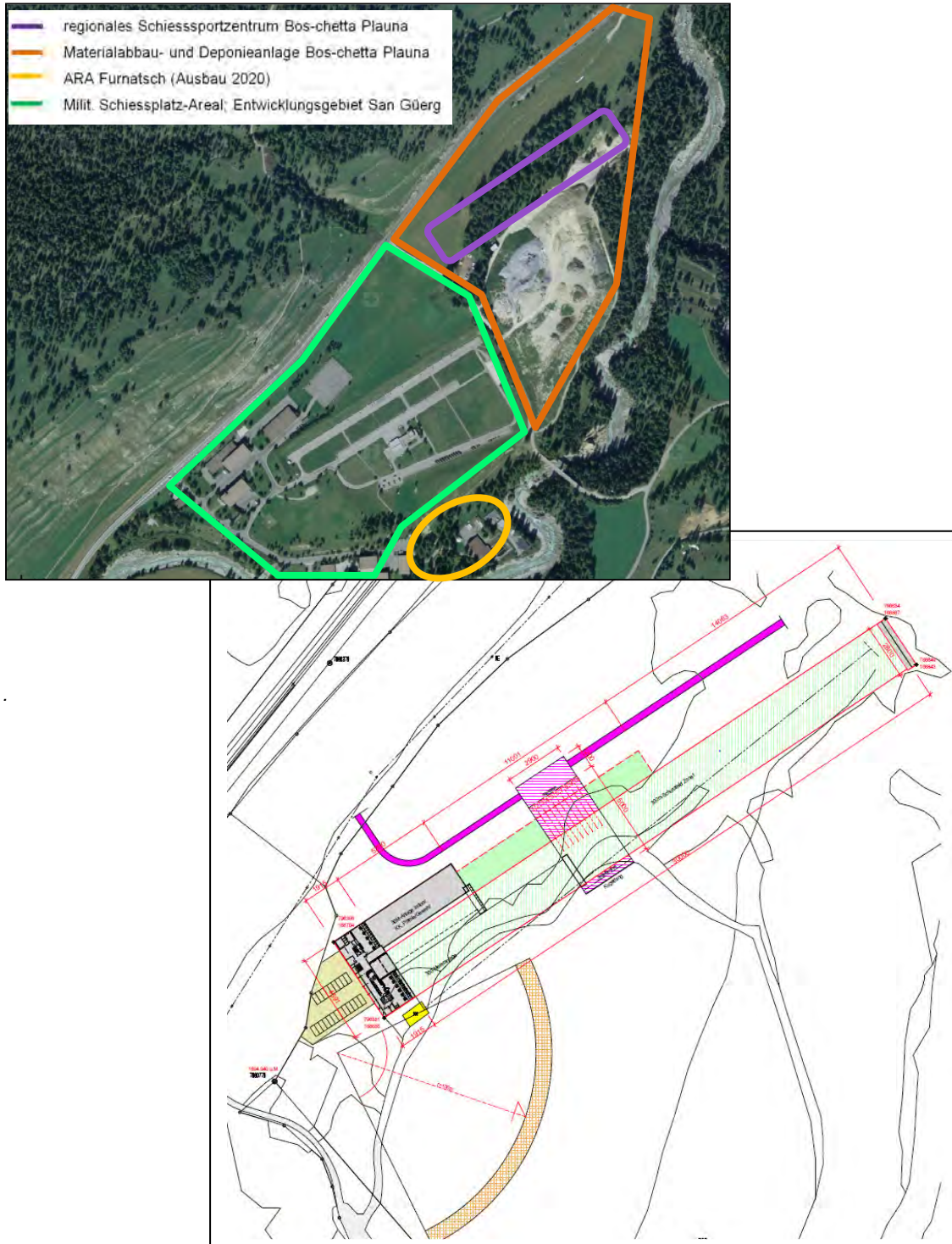


Abb. 3: Planausschnitt Schiessanlage Bos-chetta Plauna, Vorprojekt. Situation Erdgeschoss.

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Standort für eine regionale Schiessanlage

Nr. Reg.	Gemeinde	Standort	Hinweis	Koordinations-stand
11.RS.01	S-chanf	Bos-chetta Plauna	regionale Schiessanlage, Neubau Grobkonzept für ein regionales Schiesssportzentrum erarbeitet Hinweise Abstimmungsbedarf : <ul style="list-style-type: none"> – Deponie Bos-chetta Plauna – Entwicklungsstandort San Güerg – Industriegleis RhB – Erweiterung ARA 	F

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf	Die Überarbeitung und Anpassung des Kapitels erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe regionaler Richtplan Siedlung.
Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung (14.1. - 11.3.2011)	<p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Zusätzlich eingeladen wurde die Vereinigung Pro Lej da Segl.</p> <p>Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 14. Januar bis am 11. März 2011. Insgesamt gingen von allen Gemeinden sowie der Vereinigung Pro Lej da Segl Stellungnahmen ein. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 27. Mai 2011 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Auswertung der kantonalen Vorprüfung / regionale Vernehmlassung“ vom 6. Juli 2011 dokumentiert.</p>
Öffentliche Auflage (6.10. - 4.11.2011)	Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 6. Oktober bis zum 4. November 2011 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen sowie die Vorprüfung durch den Bund. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 26. Januar 2012 dokumentiert.
Beschlussfassung:	Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2012 das Kapitel 7.3, Regionale Schiessanlagen, zuhanden der Genehmigung durch die Regierung beschlossen.

G. Grundlagen

- Kantonaler Richtplan 2000, Kapitel 7.7 (Zivile 300-m-Schiessanlagen).
- Sachplan Militär vom 28. Februar 2001.
- Amt für Raumentwicklung Graubünden (1996): Merkblatt zur Planung ziviler Schiess- und Jagdschiessanlagen.
- Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 15. November 2004.
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, Stand 1. Januar 2011.